

01/BV/373/2026

Beschlussvorlage
öffentlich

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow für den Bereich des B-Planes Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" - 1. Änderung

hier: Beratung und Beschluss über die Behandlung der
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2
BauGB, der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs.
2 sowie Feststellungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Juliane Kiewitt	<i>Datum</i> 24.04.2026 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Stadtvertretung Altentreptow (Vorberatung)	19.05.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	22.06.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	07.07.2026	Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat mit Beschluss vom 17.10.2023 für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Photovoltaikanlage Klatzow" den Aufstellungsbeschluss der 16. Änderung gefasst (01/BV/809/2023).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom 15.05.2023 bis zum 20.06.2023. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung vom 15.10.2025 den Planentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ – 1. Änderung und die Begründung in der vorliegenden Entwurfsfassung vom August 2025 beschlossen und gebilligt.

Der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow einschließlich der Begründung und Umweltbericht mit Anhängen sowie der wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.12.2025 bis einschließlich 16.01.2026 bei der Stadt Altentreptow bzw. beim Amt Treptower Tollensewinkel öffentlich ausgelegt und standen zeitgleich auf der Homepage des Amtes Altentreptow zum Download bereit. Darüber hinaus erfolgte eine Beteiligung der Nachbargemeinden und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Ort und Dauer der Veröffentlichung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden vor Beginn der Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht. Es ist darauf hingewiesen worden, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist

abgegeben werden konnten und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Feststellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Abwägungstabellen aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft; sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Anschließend ist die Genehmigung des (Teil-)Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und erlangt damit Rechtskraft.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage 1 und Anlage 2) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 festgestellt. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom April 2026 gebilligt.
4. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
<p>Erläuterungen: Sämtliche Kosten, die in Verbindung mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow anfallen trägt der Vorhabenträger des im Parallelverfahrens aufgestellten B-Plan Nr. 28, 1. Änderung der Stadt Altentreptow "Photovoltaikanlage Klatzow".</p>			

Anlage/n

1	2026-04-28 Abwägungstabelle förmliche Beteiligung_16. Ä. FNP Klatzow öffentlich
2	2026-04-28 1 - Klatzow_16. Änd. FNP-A2 öffentlich
3	2026-04-28 2 - Begründung 16. Änderung FNP Altentreptow öffentlich

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

Hinweis: Stellungnahmen wurden für zwei Vorhaben angefordert, einerseits für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow, andererseits für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“, Stadt Altentreptow. Aus diesem Grund können die hier aufgeführten Stellungnahmen auch Erwähnungen des zweitgenannten Vorhabens beinhalten.

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	50hertz	16.05.2023	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden und keine Planungen bestehen.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
2	GDMcom	16.05.2023	<p>Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <p>Anlagenbetreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz: Halle Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹ Hauptsitz: Schwaig b. Nürnberg Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - ONTRAS Gastransport GmbH ² Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen Anhang: Auskunft Allgemein - VNG Gasspeicher GmbH ² Hauptsitz: Leipzig Betroffenheit: nicht betroffen 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Anlagen der genannten Anlagenbetreiber vorhanden sind und keine Planungen bestehen. Einwände gegen das Vorhaben werden nicht erhoben.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Anhang: Auskunft Allgemein</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen GmbH („FGT), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz GAS AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Siehe Bilder!</p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>PE-Nr.: 04834/23 Reg.-Nr.: 04834/23</p> <p>ONTRAS Gastransport GmbH Ferngasnetzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, - Bonn -	24.05.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und keine Einwände bestehen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
4	Wasser- und Bodenverband "Untere Tollense / Mittlere Peene" - Jarmen -	25.05.2023	<p>Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen in den Ausführungsbereichen keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow und Buchar beigefügt.</p> <p>Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden. Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind und keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Die Hinweise zu möglichen Kabelkreuzungen, einzuhaltenden Abständen zu Gewässern sowie zum

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden</p>	<p>Umgang mit vorhandenen Drainagesystemen wurden in die Begründung aufgenommen.</p>
5	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg -	02.06.2023	<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.</p> <p>Folgende Unterlagen haben vorgelegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwurf zur 15. Änderung des FNP (M 1 : 10.000), Stand: April 2023 - Begründung zur 15. Änderung des FNP, Stand: April 2023 - Karte zum Umweltbericht: Biotoptypen 13.04.2023 - Vollmacht vom 09.03.2023 <p>1. Planungsanlass und -ziel:</p> <p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 21.03.2023 die Beschlüsse zur Aufstellung des vB-Plans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“, die 1. Änderung des vB- Plans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ und die 15. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Planung aufgrund der Überschreitung des 110 m-Korridors entlang der Bahnstrecke zunächst nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>Zur Sicherstellung der raumordnerischen Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden und in der Begründung dargestellt.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>gefasst. Alle drei Bauleitplanverfahren sollen gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden.</p> <p>Ziel der Planung ist die Anpassung des Flächennutzungsplans für die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Plangebiete befinden sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Demmin in der Gemarkung Buchar (Geltungsteilbereich 1 der 15. Änderung des FNP) und in der Gemarkung Klatzow (Geltungsteilbereich 2 der 15. Änderung des FNP). In Geltungsbereich 1 soll eine neue PV-Anlage in einem 110 m breiten Streifen entlang der Schienenwege entstehen, in Geltungsbereich 2 soll eine bestehende PV-Anlage erweitert werden, sodass die Planung eine PV-Anlage in einem insgesamt 200 m breiten Streifen entlang der Bahnstrecke vorsieht.</p> <p>1. Zur Planänderung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Bezüglich der angezeigten 15. Änderung des Flächennutzungsplans wird auf die landesplanerischen Stellungnahmen zu den angezeigten Bebauungsplänen Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ und Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ mit Schreiben vom 01.06.2023 bzw. 02.06.2023 verwiesen.</p> <p>Da in der landesplanerischen Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ vom 02.06.2023 festgestellt ist, dass die Planung mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist, entspricht auch die parallel angezeigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.</p> <p>2. Schlussbestimmung:</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar.</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
vom 15.05.2023-20.06.2023
Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Hinweis: Eine Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf die Fläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	07.06.2023	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 15.05.2023 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Neubrandenburg –	12.06.2023	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.</p> <p>Die Stadt Altentreptow führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Zur Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorwurf mit Begründung (Stand: April 2023) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.</p> <p>Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits einigen Änderungen. Für die vorliegende 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier insbesondere die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz (rechtswirksam mit Ablauf des 12. November 2021). Hiermit sind bereits auf vorbereitender Planungsebene Voraussetzungen für die bestehende Photovoltaikanlage auf</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung zunächst nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Zur Sicherstellung der raumordnerischen Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden und in der Begründung dargestellt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet teilweise innerhalb eines Bergwerkseigentums befindet und ein zugelassener Hauptbetriebsplan besteht, jedoch derzeit kein Gewinnungsbetrieb erfolgt. Die Hinweise wurden in die Begründung aufgenommen.

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Grundlage eines verbindlichen Bauleitplans (vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“) geschaffen worden. Anlass für die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Absichten des Vorhabenträgers die bestehende Photovoltaikanlage auf 200m entlang der Bahnlinie zu erweitern. Zudem besteht die Absicht einer Neuerrichtung einer Photovoltaikanlage in einem nach den Zielen der Landesplanung zulässigen 110m-Streifen entlang der Bahnlinie in der Gemarkung Buchar.</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes hat insoweit zwei Teilbereiche. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für diese zwei Teilbereiche aktuell Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese sollen in Sonstige Sondergebiete geändert werden.</p> <p>2.An dieser Stelle mache ich bereits auf die Anpassungspflicht von Bauleitplänen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB) aufmerksam. Grundsätzlich haben Gemeinden danach eine Anpassung ihrer Bauleitplanung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vorzunehmen.</p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan liegt mir bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 02. Juni 2023 vor. Danach ist der o. g. Bauleitplan mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung im Ergebnis nicht vereinbar.</p> <p>Vorsorglich mache ich die Stadt daher in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass der o. g. Bauleitplan in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig ist.</p> <p>Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte sieht auf Grund dessen von einer fachbezogenen Stellungnahme unter Beteiligung der einzelnen Fachbehörden des Landkreises ab, behält sich diese jedoch im Weiteren vor.</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
8	Bergamt Stralsund	13.06.2023	<p>Berührt bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund. Für den Geltungsbereich 2 der o. g. Maßnahme liegt zurzeit eine Bergbauberechtigung vor. Hierbei handelt es sich um das Bergwerkseigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses BWE wurde für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten der Fa. Bergwerk Klatzow GmbH c/o DE- BAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12 in 12529 Schönefeld erteilt. Zurzeit existiert ein zugelassener Hauptbetriebsplan Gewinnung bis zum 28.02.2025. Ein Gewinnungsbetrieb ist noch nicht aufgenommen. Grundsätzlich empfiehlt das Bergamt eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	
9	IHK Neubrandenburg / falsch ist die STN des StALU	13.06.2023	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten</u></p> <p>Mit der 15. Änderung des o. g. F-Planes sollen die Voraussetzungen zur Überplanung landwirtschaftlicher Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen an zwei Standorten geschaffen werden.</p> <p>Hinsichtlich der damit einhergehenden Aufstellung des B-Planes Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ werden ca. 13 ha landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb eines 110 m Streifens westlich der Bahnlinie Neubrandenburg-Stralsund überplant, was durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist.</p> <p>Hinsichtlich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ wird im Wesentlichen die Erweiterung des Geltungsbereiches des bestehenden Sondergebietes Photovoltaik auf einem Streifen von derzeit 110 m auf zukünftig 205 m entlang der anliegenden Bahnstrecke Neubrandenburg-Stralsund bezweckt. Das geplante Vorhaben überplant damit landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von insgesamt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben aufgrund der Überschreitung des 110 m-Korridors entlang der Bahnstrecke zunächst nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und landwirtschaftliche Belange berührt werden.</p> <p>Zur Sicherstellung der raumordnerischen Vereinbarkeit wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Dieses wurde positiv beschieden und in der Begründung dargestellt.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Bodenwertzahlen sowie der Sicherstellung der</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>ca. 24 ha, was bezüglich der außerhalb des 110 m Streifens entlang der anliegenden Bahnstrecke befindlichen Planfläche nicht durch die Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V 2016 (LEP M-V 2016, Nr. 5.3 (9)) gedeckt ist. Die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB genannte 200 m Grenze trifft hier nicht zu, da diese nur entlang von Autobahnen und mehrgleisigen Schienenwegen Anwendung findet.</p> <p>Grundsätzlich sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Reduzierung des Flächenverbrauches effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Mit der o. g. 1. Änderung des B-Planes werden weitere Teile des Ackerlandfeldblockes DEMVLI075CD20122 überplant. Der Feldblock befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, sodass zu beachten gilt, dass dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. LEP M-V 2016, Nr. 4.5 (3)). Für die überplante Gesamtfläche sind im Geoportal des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte Ackerzahlen von 13 bis 46 (Durchschnitt im Land M-V: 40) angegeben. Dabei sollen nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Standorte mit über 20 Bodenpunkten der landwirtschaftlichen Erzeugung vorbehalten bleiben.</p> <p>Das flächengewichtete Mittel des Gesamtvorhabens beträgt 39 Bodenpunkte, sodass die mit dem Landtagsbeschluss gemäß Drucksache 7/6169 gegebenen Abweichungsmöglichkeiten lediglich malusbehaftet zutreffen könnten. Letztlich können im Rahmen von Zielabweichungsverfahren lediglich auf bis zu 5.000 ha der Landesfläche Vorhaben zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durchschnittlich 40 Bodenpunkte nicht überschritten, Maximalgrößen eingehalten und weitere Kriterien erfüllt werden (vgl. Landtagsbeschluss vom 10.6.21 gemäß Drucksache 7/6169).</p> <p>Ob das Vorhaben zulässig ist, ist im Wege eines Zielabweichungsverfahrens über das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit zu klären.</p>	<p>Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen und vorhandener Drainagesysteme, wurden in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zum Altlastenkataster wurden berücksichtigt.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bei beiden Standorten ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit sollte nach Abschluss der Maßnahmen vollständig wiederhergestellt werden. Dies gilt auch für temporäre Fahrwege und Baustelleneinrichtungsflächen (Materiallagerplätze etc.). Bleibende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren.</p> <p>Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p> <p>Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.</p>	
10	DB AG und DB Energie GmbH	27.06.2023	<p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Verfahren.</p> <p>Geltungsbereich Die räumlichen Geltungsbereiche befinden sich bahnlinks angrenzend zum Bahngelände an der Bahnstrecke Bln-Gesund –Neubra - Stralsund (6088) im Bereich ca. Bahn-km 153,25 – 154,55 (Photovoltaikanlage Buchar) und im Bereich ca. Bahn- km 150,8 – 152,2 (Photovoltaikanlage Klatzow).</p> <p>Grundsätzliches Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorgetragenen Hinweise und Anforderungen, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, zu Immissionen, erforderlichen Abständen, Blendwirkungen sowie zur Erschließung und Bepflanzung, wurden in die Begründung aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebs ist unter Berücksichtigung der Planung nicht zu erwarten.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>(insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen; hier Überwachungssignale km 153,1, 154,3, 156,7) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV –</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Die DB Netz AG und von Ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Wir möchten Sie daher bitten die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.</p> <p>Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung steht und eine Mindestbreite von 3,50 m haben. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).</p> <p>Bei der Planung von PV – Anlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, so dass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind.</p> <p>Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser auch bei Starkregen nicht auf die Bahnanlagen fließt.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DBKonzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice, Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe dzd-bestellservice@deutschebahn.com.</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <p>-Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.</p> <p>Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.</p> <p>Verfahren</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die Art der Bodennutzung dar und ist daher nicht flurstücksscharf. Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen DB AG – DB Immobilien.</p>	
11	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	29.08.2023	<p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zu dem o.g. Bauantrag im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Neubrandenburg für den Geltungsbereich des Landeswaldgesetz MV (LWaldG Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird mitgeteilt, dass unter Beachtung der vorgetragenen Hinweise</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>(Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 870), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVObI. M-V S. 790, 794) geändert worden ist, wie folgt Stellung:</p> <p>Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist für die Aufstellung von zwei verbindlichen Bauleitplänen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Außenbereich erforderlich.</p> <p>Der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Projektflächen als Flächen für die Landwirtschaft dar und mit der 15.Änderung sollen diese als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung PV - Nutzung der Sonnenenergie Photovoltaik festgesetzt werden.</p> <p>Der Flächennutzungsplan besteht aus den Geltungsbereichen eins und zwei, da die Aufstellung der Bebauungspläne sich einmal auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.43 „Photovoltaikanlage Buchar“ und einmal auf die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.28 „Photovoltaikanlage Klatzow beziehen.</p> <p>Nach Sichtung der übersandten Unterlagen besteht der erste Geltungsbereich der oben benannten 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow aus Teilflächen der Flurstücke 115, 116, 146/2, 147/1 und 147/2 der Flur 1, Gemarkung Buchar, mit einer Gesamtgröße von 12,66 ha.</p> <p>Die Lage der vorgesehenen Nutzungsfläche verläuft parallel zur Bahnlinie Berlin - Stralsund auf der westlichen Seite zwischen den Ortschaften Buchar und Rosemarsow.</p> <p>Der Geltungsbereich 2 in der Gemarkung Klatzow umfasst eine Fläche von 23,46 ha, welche sich auf Teilflächen der Flurstücke 42/4 und 44/5, Flur 1 sowie der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, in der Flur 3 bezieht.</p> <p>Im nördlichen Bereich der Flurstücke 42/4 und 44/5 sind teilweise die Ausläufer von einem Feldgehölz ersichtlich, welches flächendeckend auf den angrenzenden Flurstücken 44/1 und 43/2 vorzufinden ist. Hierbei handelt es sich um einen Laubholzgemischbestand, der in seiner Entwicklung Stangenholz, geringes und vereinzelt starkes Baumholz aufweist.</p>	<p>das Einvernehmen zur Planung hergestellt wird.</p> <p>Die Hinweise zum angrenzenden Gehölzbiotop, zur Einhaltung des Waldabstandes sowie zu den Anforderungen an Zaunführung und Nutzung angrenzender Flächen wurden in die Begründung aufgenommen und berücksichtigt.</p> <p>Eine Betroffenheit von Waldflächen über das genannte Gehölzbiotop hinaus besteht nicht.</p>

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Holzung ist als ein Biotop mit der ID DEM13962 und dem Biotop-Code 4.3 sowie mit einer Flächengröße von 13235m² und als ein naturnahes Feldgehölz erfasst.</p> <p>In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.</p> <p>Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 15.Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow nicht betroffen.</p> <p>Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten.</p> <p>Die genannten Kriterien werden durch den erwähnten Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieser als Waldfläche einzuordnen ist.</p> <p>Auf Grund der vorhandenen Bewaldung ist der im §20 LWaldG M-V festgelegte Mindestabstand von 30m zum Wald (Trauf) bei der Errichtung von baulichen Anlagen, hier bei einer Photovoltaikanlage, zu beachten und nicht zu unterschreiten. Die Waldabstandsregelung gilt auch für vorhandene Erstaufforstungsflächen. Bei einer Unterschreitung des Waldabstandes bei Photovoltaikanlagen kommt es meist zu einer Verschattung, die dann in der Regel weitere Waldumwandlungswünsche zur Folge hat.</p> <p>Im Übrigen kann im Brandfall eine erhebliche Gefährdung bei angrenzenden Waldbeständen gegeben sein. In den Hinweisen des Wirtschaftsministeriums für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich werden Wald und Waldabstandflächen ausdrücklich als Ausschlusskriterium für die Errichtung derartiger Anlage benannt.</p> <p>Das Forstamt Neubrandenburg weist vorsorglich darauf hin, dass bei Planungen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen darauf geachtet werden muss, dass vorgesehene Photovoltaikanlagen nicht direkt an Waldflächen angrenzen und die Baugrenzen solcher Anlagen in einem Abstand von 30,0m zum Wald zu verlaufen haben.</p>	

15. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
 vom 15.05.2023-20.06.2023
 Stand: 21.08.2025

	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein Abstand von mindestens 4m zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewährleisten zu können.</p> <p>Die Lagefestlegung von Einspeisepunkten in das öffentliche Netz sowie die Anschluss- und Leitungsverlegung hat ebenfalls außerhalb von Waldflächen zu erfolgen.</p> <p>Durch unsere Behörde wird unter Einhaltung und Beachtung der gegebenen Hinweise das Einvernehmen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow hergestellt.</p>	
12	IHK Neubrandenburg	13.06.2023	Nach Prüfung - keine Anmerkungen	Keine Abwägung erforderlich.

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 05.12.2025-16.01.2026
Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte	11.12.2025	<p>Zu den Planungsinhalten wurde bereit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2023 landesplanerische Stellung genommen. In der damaligen 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow sollten die Flächen der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ und Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ festgesetzt werden. Im Ergebnis ist festgestellt, dass die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ nicht mit dem in Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V festgelegten Ziel der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist und daher auch die parallel angezeigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht. Auf Grund dessen wurde die Festsetzung der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne auf zwei Flächennutzungsplanänderungen gesplittet.</p> <p>Die nun vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow umfasst ausschließlich den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“.</p> <p>Bezüglich dieser Änderung wird auf die landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ mit Schreiben vom 11.12.2025 verwiesen. Darin ist festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist, da für die Planung ein positiver Zielabweichungsbescheid vorliegt. Aus diesem Grund entspricht auch die parallel angezeigte 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich bestehende Zielkonflikt mit dem LEP M-V wurde durch den positiven Bescheid zur Zielabweichung vom 12.11.2024 ausgeräumt.</p> <p>Die mit dem Zielabweichungsbescheid verbundene Maßgabe wird im weiteren Verfahren umgesetzt.</p> <p>Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zeitlich befristet (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061); der Rückbau der Anlage nach Ablauf dieses Zeitraums wird vertraglich gesichert.</p> <p>Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans entspricht damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p>
2	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/Kreisplanung	18.02.2026	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Als ersten Verfahrensschritt führte die Stadt bereits die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durch. Diese frühzeitige</p>	<p>Die Ausführungen zum Verfahrensablauf werden zur Kenntnis genommen.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Behördenbeteiligung diene vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten. Hierzu hat der Landkreis eine Stellungnahme abgegeben, auf die ich vom Grundsatz her verweise. Das Vorhaben Klatzow wird nun in die 16. FNP-Änderung ausgegliedert. In der Sitzung der Stadtvertretung wurde der daraufhin erarbeitete Entwurf zu o. g. Bebauungsplan gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Mit Schreiben vom 05.12.2025 wurde der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hierzu im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zu dem mir vorliegenden Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text sowie der Begründung (Stand: August 2025) nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p style="text-align: center;">I. Allgemeines/ Grundsätzliches</p> <p>1. Der Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow hat in der Fassung der Neubekanntmachung mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits einigen Änderungen. Für die vorliegende 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist hier insbesondere die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes von Relevanz (rechtswirksam mit Ablauf des 12. November 2021). Hiermit sind bereits auf vorbereitender Planungsebene Voraussetzungen für die bestehende Photovoltaikanlage auf Grundlage eines verbindlichen Bauleitplans (vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“) geschaffen worden. Anlass für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Absichten des Vorhabenträgers die bestehende Photovoltaikanlage auf 200m entlang der Bahnlinie zu erweitern. Dazu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ geändert. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Ergänzungsbereich aktuell als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Diese soll in ein sonstiges Sondergebiet, Fläche für den Wald und Grünfläche geändert werden.</p>	

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB).</p> <p>Eine landesplanerische Stellungnahme vom 11.12.2025 liegt mir vor. Danach ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow liegt ein positiver Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 vor. Hierzu mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, dass dieser Zielabweichungsbescheid vom 12. November 2024 unter einer Maßgabe erteilt worden ist. Erst mit schriftlicher Bestätigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als für das Zielabweichungsverfahren zuständige Bescheid erstellende Behörde nach Erfüllung der Maßgabe ist der o. g. Bebauungsplan mit den Zielen der Raumordnung abschließend vereinbar. Somit hat die schriftliche Bestätigung seitens des Ministeriums über die Erfüllung der Maßgabe vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan vorzuliegen, um einen rechtskonformen Gemeindebeschluss fassen zu können.</p> <p>3. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Zielabweichungsentscheidung vom 12.11.2024 enthaltene Maßgabe wird im weiteren Verfahren umgesetzt.</p> <p>Die Maßgabe, wonach der Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage nach Ablauf eines festzulegenden Zeitraums sicherzustellen ist, wird berücksichtigt, indem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine zeitliche Befristung der Nutzung (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061) festgesetzt wird.</p> <p>Zudem wird zur weiteren Absicherung ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen, in dem die Rückbauverpflichtung verbindlich geregelt wird.</p> <p>Eine Anpassung der Darstellungen der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Einhaltung der Maßgabe ist damit sichergestellt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend der zum Satzungsbeschluss geltenden Gesetzeslage angepasst und um entbehrliche</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>- Mit der o. g. Bauleitplanung werden keine örtlichen Bauvorschriften geregelt. Insoweit ist die LBauO M-V in der in den Rechtsgrundlagen enthaltenlich.</p> <p>- Die Rechtsgrundlagen fußen stets auf die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Gesetze. Demnach sind diese im Bauleitplanverfahren entsprechend anzupassen (Begründung + Umweltbericht + Satzungsexemplar).</p> <p>- Das Inhaltsverzeichnis der Begründung ist zu überarbeiten.</p> <p>- Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.</p> <p>1. Nachstehend die Stellungnahme des Umweltamtes</p> <p>II. Bedenken, Anregungen und Hinweise</p> <p>Immissionsschutz Der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow stehen am geplanten Standort keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege Die Planung sieht die Verdoppelung der vorhandenen PV-Fläche auf eine Erweiterungsfläche von ca. 8,82 ha vor. Der Flächennutzungsplan muss geändert werden, da die Fläche bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.</p> <p>Bestand: Die betroffene Fläche wird derzeit als Intensivacker (Sandboden) genutzt und weist eine geringe natürliche Fruchtbarkeit auf. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop direkt innerhalb der PV-Fläche, lediglich ein geschütztes Feldgehölz ragt randlich im Norden hinein. Dieses</p>	<p>Verweise (LBauO M-V) bereinigt. Das Inhaltsverzeichnis der Begründung sowie die Verfahrensvermerke werden überarbeitet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise zur Bestandssituation werden zur Kenntnis genommen. Das randlich gelegene Feldgehölz bleibt erhalten. Mögliche mittelbare Beeinträchtigungen wurden im Umweltbericht geprüft. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>bleibt vermutlich unberührt. Mittelbare Beeinträchtigungen sind trotzdem zu prüfen.</p> <p>Schutzgebiete: Das Vorhaben überlagert keine Schutzgebiete oder Natura 2000-Gebiete. Das nächste FFH-Gebiet („Tollensetal“) ist ca. 850 m entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Fernwirkungen werden aus Sicht der UNB nicht gesehen.</p> <p>Eingriffsregelung: Die Eingriffswirkungen sowie der Ausgleich werden im B-Plan abgearbeitet.</p> <p>Artenschutz Nach Durchsicht und Prüfung des Artenschutzfachbeitrages von August 2025 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt sind, wenn nachfolgend genannte Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:</p> <p>Bauzeitenregelung, Vergrämung Da nicht auszuschließen ist, dass von dem geplanten Vorhaben Vogelarten als Offenland- und Gehölzbrüter betroffen sind, sind der Beginn der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. März zulässig. Zur Baufeldfreimachung gehört die Herrichtung der Zuwegungen, Montage-, Fundament- und BE-Flächen. Ein vorzeitiger Baubeginn ist nur dann möglich, wenn durch eine sachverständige Person nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt, ggf. sind vor Baubeginn Vergrämuungsmaßnahmen (Umbruch oder Grubbern der Fläche, Auspflocken der Fläche mit Flatterbänder, Kurzmahd der Fläche vor Baubeginn) umzusetzen.</p> <p>Ökologische Baubegleitung Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die genannten Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt und im Rahmen der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubetreuung im Zeitraum vom 01.03. – 31.08. erforderlich. Diese Baubegleitung ist durch einen Gutachter auf den Gebieten der Herpetologie und Ornithologie zu realisieren. Die Baubegleitung umfasst die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungs-Maßnahmen sowie, dass vor Baubeginn das Baufeld auf anwesende Bodenbrüter, Lurche und Reptilien zu untersuchen ist. Ggf. vorgefundene Lurche/Reptilien sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen.</p> <p>2. Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde ist Folgendes mitzuteilen:</p> <p>Kleinsäuger/Mahd Die Mahd der Fläche innerhalb der PV-Anlage ist zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern nicht vor dem 01.07. eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme: Steifenmahd direkt verschatten-der Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab dem 15.06. zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist. Dabei ist die zeitversetzte Staffelmahd durchzuführen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Ein Pestizideinsatz hat zu unterbleiben.</p> <p>Der Zaun zur Einfriedung der PV-Anlage soll eine Bodenfreiheit von mind. 5 cm gewährleisten, sodass Wanderbewegungen von Reptilien, Amphibien und Kleinsäuger möglich sind.</p> <p>Begründung: Die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten wurde im Rahmen des vorliegenden AFB untersucht. Es wurde festgestellt, dass eine signifikante Erhöhung der Mortalitätsrate von Vögeln und Anhang IV-Arten im Plangebiet über das allgemeine Lebensrisiko hinaus nicht zu erwarten ist.</p>	<p>Die ökologische Baubegleitung einschließlich der fachgutachterlichen Betreuung (Herpetologie und Ornithologie) sowie der Kontrolle des Baufeldes vor Baubeginn ist bereits verbindlich in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgaben zur Mahd sind bereits in den textlichen Festsetzungen geregelt.</p> <p>Die Einfriedung wird mit einer Mindestbodenfreiheit von 15 cm ausgeführt und übertrifft damit die geforderte Mindestbodenfreiheit von 5 cm. Die Durchgängigkeit für Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien ist somit gewährleistet.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Auf der Feldflur können als Brutvögel und Nahrungsgäste verschiedene Vogelarten erwartet werden. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich. Das Vorhandensein von Bodenbrütern innerhalb der künftigen Photovoltaikfreiflächenanlage kann nicht ausgeschlossen werden. Zum Schutz dieser Vogelarten ist der späte Mahdtermin gewählt worden. Der Abtransport des Mähgutes dient der Aushagerung der Flächen.</p> <p>Die Bauzeitenregelung sowie die Bauüberwachung dienen dazu, um nicht gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen. Die Auflagen sind erforderlich, um die Tötung und Störung von Exemplaren der im Bereich der Gebäude und der Feldflur lebenden besonders und streng geschützten Arten und damit das Eintreten eines Verbotes nach § 44 Abs. 1 für die Tiere zu vermeiden.</p> <p>Wasserwirtschaft Gegen das Vorhaben – wie beantragt – bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Eventuell vorhandene Drainagesysteme auf den Flächen sind beim jeweiligen Flächeneigentümer zu erfragen. Diese sind zu sichern und gegebenenfalls umzuschließen.</p> <p>Sachgebiet Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz, Abfall Der geplanten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes stehen am geplanten Standort keine bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen. Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf der benannten Fläche entgegenstehen, sind dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Die abschließende abfall- und bodenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt im Zuge des korrespondierenden Bebauungsplanes.</p> <p>Denkmalpflegerische Belange von Bau- und Bodendenkmälern werden nicht berührt. Es können jedoch bei jeglichen Erdarbeiten jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmäle) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Sorgfaltsgebot des § 5 WHG wird in die Begründung als Hinweis mit aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bodenschutz- und abfallrechtliche Belange stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen; Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Die Hinweise zum Umgang mit möglichen archäologischen Funden werden beachtet; bei Fundstellen wird die zuständige Denkmal-schutzbehörde benachrichtigt. Der Hinweis ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 6.8 aufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>1. Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p>	
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte	12.01.2026	<p>Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen. Ein Altlastverdacht besteht nach der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde (dBAK-Altlastenauskunft) aus der frühzeitigen Beteiligung nicht. Der Sachverhalt ist in der Begründung unter Kapitel 6 dargestellt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit		Keine Stellungnahme abgegeben	-
5	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
6	Landesamt für Umwelt, Naturschutz- und Denkmalpflege	12.01.2026	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 05.12.2025 keine Stellungnahme ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
7	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen	11.12.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Beachtung des Merkblattes sowie zum Schutz möglicher Aufnahmepunkte betreffen die weitere Planung und Durchführung von Vermessungsarbeiten und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde beteiligt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
8	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei Brand- und Katastrophenschutz M-V	22.12.2025	Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig. Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt . Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt ist aufgrund fehlender Landesrelevanz nicht zuständig; der zuständige Landkreis wurde im Verfahren beteiligt. Die Hinweise zu möglichen Kampfmittelfunden betreffen die Bauausführung und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	
9	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Forstamt Neubrandenburg	08.01.2026	<p>Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat am 15.10.2025 den Entwurf Altentreptow (FNP-Änderung) gebilligt. Zu dieser Änderung beteiligten Sie das Forstamt Neubrandenburg als zuständige Untere Forstbehörde mit E-Mail vom 05.12.2025.</p> <p>Hierzu nehme ich für den Geltungsbereich des LWaldG M-V1 Stellung: Das Einvernehmen wird durch unsere Behörde hergestellt.</p> <p>Begründung: Gemäß § 2 LWaldG ist Wald jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. In der Regel ist Wald ein zusammenhängender Bewuchs von Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.</p> <p>Der Geltungsbereich der FNP-Änderung überschneidet in seinem nördlichen Bereich Wald, sieht eine Nutzungsartenänderung betroffener Waldflächen jedoch nicht vor.</p> <p>Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist nach § 1 der WAbstVO2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1 des LWaldG M-V ein Abstand von 30 Metern (Waldabstand) von einer baulichen Anlage bis zur Waldgrenze einzuhalten. Die Errichtung baulicher Anlagen beschränkt sich innerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Änderung auf Sonderbauflächen der Zweckbestimmung "Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen". Diese unterschreiten den Waldabstand nicht.</p>	<p>der 16. Änderung des Flächennutzungsplans</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das forstbehördliche Einvernehmen wird erteilt. Die Waldfläche wurde im Rahmen der Planung vollständig aus der Sonderbaufläche herausgenommen und wird nicht überplant; eine Waldumwandlung ist somit nicht erforderlich. Bauliche Anlagen werden ausschließlich innerhalb der Sonderbauflächen errichtet; der gemäß § 20 LWaldG M-V i. V. m. der Waldabstandsverordnung einzuhaltende Waldabstand von 30 m wird eingehalten.</p>
10	Bergamt Stralsund	13.01.2026	Die eingereichte Maßnahme berührt auch weiterhin bergbauliche Belange nach Bundesberggesetz (BbergG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Rohstoffsicherung sowie die

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die abgegebene Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 13.06.2023 behält ihre Gültigkeit. Der zugelassene Hauptbetriebsplan Gewinnung wurde bis zum 28.02.2027 verlängert; mit der Gewinnung wurde jedoch noch nicht begonnen. Eine Beteiligung des Bergwerkeigentümers (Bergwerk Klatzow GmbH) wird empfohlen.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrende Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p>	<p>bergrechtlichen Positionen werden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Es wird berücksichtigt, dass für das Gebiet ein aufrechterhaltenes Bergwerkseigentum besteht und für Teilbereiche ein zugelassener Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Bodenschätzen vorliegt. Nach der Stellungnahme des Bergamtes Stralsund wurde die Gewinnung bislang jedoch nicht aufgenommen; konkrete Abbaumaßnahmen finden derzeit nicht statt. Zudem werden seitens der zuständigen Bergbehörde keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p> <p>Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 erstreckt sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben ausschließlich auf Flächen östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet vollständig westlich der Bahnlinie befindet. Eine unmittelbare Betroffenheit der Planung durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist eine konkrete und zeitlich absehbare Inanspruchnahme der Flächen für bergbauliche Zwecke derzeit nicht erkennbar. Die bergbaulichen Belange werden daher als grundsätzlich</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
				<p>vorhanden, jedoch aktuell nicht verfestigt bewertet. Die geplante Nutzung als Photovoltaikanlage stellt zudem eine rückbaubare und damit temporäre Nutzung dar, die eine spätere Rohstoffgewinnung nicht dauerhaft ausschließt. Die räumliche Abgrenzung zwischen Plangebiet und bergbaulichem Vorhaben ist zudem in einem Lageplan in der Begründung (Anhang 4) nachvollziehbar dargestellt. Ein weitergehender Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.</p>
11	Straßenbauamt Neustrelitz	17.12.2025	<p>Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretende Belange geprüft. Der Geltungsbereich (Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes) liegt nicht an einer Bundes- oder Landesstraße, so dass die Zuständigkeit des Straßenbauamtes Neustrelitz nicht berührt wird.</p> <p>Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Erweiterung der vorhandenen Fläche für Photovoltaikanlagen nördlich Altentreptow an der Bahnstrecke Stralsund-Berlin im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 Klatzow. Hierfür sollen die Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan geändert werden in Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindliche Straße „Heidbergtrift“ (Verbindungsstraße zwischen Klatzow</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bundes- oder Landesstraßen sind durch die Planung nicht betroffen. Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden nicht vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			und Buchar), von der ein Schotterweg am Bahnübergang zu dem Geltungsbereich führt. Insofern bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Neustrelitz zu der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes Altentreptow mit dem Stand August 2025.	
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	08.12.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		Keine Stellungnahme abgegeben	-
14	Deutsche Telekom AG Technikniederlassung	17.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG– hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG. Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden. Wir weisen darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufende Telekommunikationslinie der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet ist. Wir bitten daher schon bei der Festlegung der Standorte einen Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen . Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG befinden sich im Planbereich. Die im Plangebiet vorhandenen Telekommunikationslinien sowie die hierzu gegebenen Hinweise betreffen die konkrete Ausführungs- und Genehmigungsplanung und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sowie der Bauausführung zu berücksichtigen. Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich. Unsere Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 40 cm Innerorts, bis zu 90 cm außerorts, verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Sollten Sicherungs- bzw. Verlegemaßnahmen erforderlich sein, so sind diese rechtzeitig bei unserem Auftragseingang unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse zu beantragen, damit für die Prüfung der Kostentragungspflicht und ggf. Erstellung der vertraglichen Regelungen ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht: T_NL_Ost_PT1_23_Betrieb_1@telekom.de.</p> <p>Achtung folgende Hinweise bitte an die beauftragten Tiefbaufirmen weiterleiten: Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Entweder über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Wie sie Kabelschäden vermeiden und wie sie reagieren müssen, wenn es zu einer Beschädigung kommen,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise werden vor Baubeginn an Tiefbaufirmen weitergeleitet.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			finden sie in unserm „Infolyer für Tiefbaufirmen“. Hier empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten. Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
15	e.dis AG		Keine Stellungnahme abgegeben	-
16	BIL		Keine Stellungnahme abgegeben	-
17	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	06.01.2026	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:</p> <p>https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Telekommunikationsanlagen sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Der Hinweis zur Einholung aktueller Planauskünfte vor Baubeginn wird beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
18	50Hertz Transmission GmbH	08.12.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. ex-terne Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH	befinden sich im Plangebiet nicht. Belange des Unternehmens sind daher nicht betroffen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
19	IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern	12.01.2026	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025, mit dem Sie um Stellungnahme zum Entwurf der o. g. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Altentreptow bitten. Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern bestehen keine Hinweise oder Anmerkungen zur Planung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
20	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern		Keine Stellungnahme abgegeben	-
21	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH (MVVG)		Keine Stellungnahme abgegeben	-
22	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“	22.12.2025	Seitens des Verbandes werden zur genannten Baumaßnahme keine besonderen Hinweise gegeben, bzw. Forderungen erhoben, da gemäß Planunterlagen in dem Ausführungsbereich keine Gewässer 2. Ordnung vorhanden sind. Weiterhin ist von uns eine Übersichtskarte mit dem schematisch dargestellten Anlagenbestand im Bereich Altentreptow / Klatzow beigefügt. Bewertungen zu möglichen Kabeltrassen können aufgrund der mitgelieferten Lagepläne zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getätigt werden. Grundsätzlich fordern wir als Wasser- und Bodenverband, dass mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen müssen. Ebenfalls einzuhalten ist ein beidseitiger, bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor an Gewässern von 10 m. Das Vorhandensein von Drainagesystemen ist bei den jeweiligen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gewässer 2. Ordnung sind im Plangebiet nicht betroffen. Die allgemeinen Anforderungen betreffen die Ausführungs- und Genehmigungsebene und sind im Rahmen der weiteren Planung sowie ggf. wasserrechtlicher Verfahren zu beachten und mit den zuständigen Stellen abzustimmen. Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Flächeneigentümern in Erfahrung zu bringen. Auch hier muss zwingend eine Berücksichtigung in der Planung und späteren Bauphase erfolgen. Beim Bau beschädigte Dränsysteme sind zu reparieren, bzw. zu erneuern. Kosten trägt der Verursacher. Die Erreichbarkeit des Gewässers Z 12 aus nördlicher Richtung muss für die Gewässerunterhaltung dauerhaft mit großer Maschinenteknik gewährleistet sein.</p> <p>Sollte die geplante Maßnahme geändert oder erweitert werden, so ist unser Verband erneut zu beteiligen. Diese Stellungnahme stellt keine Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu der Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.</p> <p>Siehe Anlage nächste Seite</p>	

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
vom 05.12.2025-16.01.2026
Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
23	Gesellschaft für Kommunale Umweltdienste mbH Ostmecklenburg-Vorpommern		Keine Stellungnahme abgegeben	-
24	Remondis Vorpommern GmbH		Keine Stellungnahme abgegeben	-
25	Bauernverband MV		Keine Stellungnahme abgegeben	-
26	Landgesellschaft M-V GmbH		Keine Stellungnahme abgegeben	-
27	Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg	12.12.2025	<p>Die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft. Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, so dass unsererseits hierzu weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vom Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
28	BUND M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-
29	NABU M-V		Keine Stellungnahme abgegeben	-

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
30	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordost, Außenstelle Güstrow	12.01.2026	Vielen Dank für die Beteiligung an der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow. Diese Beteiligung wird bei der Autobahn GmbH des Bundes unter dem o.g. Geschäftszeichen geführt. Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen keine Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
31	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Ost	09.12.205	Die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Vorhaben: Gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
32	Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg Kirchenkreisverwaltung Außenstelle Neubrandenburg		Keine Stellungnahme abgegeben	-
33	Eisenbahnbundesamt (EBA)	01.04.2026	Ihr Schreiben ist am 03.03.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Der Hinweis zur Beteiligung der Deutschen Bahn AG im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren wird berücksichtigt. Ein Änderungsbedarf der Planung ergibt sich nicht.

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. .Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien, Region Ost, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin) zu beteiligen: DB.DBImm.Baurecht-Ost@deutschebahn.com.	
	Nachbargemeinden über Amt Altentreptow			
33	Pripsleben		Keine Stellungnahme abgegeben	-
34	Bergwerk Klatzow über Rae Gromann Petersen & Partner	15.01.2026 / EE-Plan 06.03.2026 über Amt Altentreptow	Wir zeigen die Vertretung der Bergwerk Klatzow GmbH mit Sitz in Schönefeld, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 11792 CB (Handelsregisterauszug, siehe Anlage 1) in sämtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und im Zusammenhang mit der Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ an. Unsere Mandantin ist Inhaberin von Bergwerkseigentum und Begünstigte eines vom Bergamt Stralsund erlassenen und bestandskräftigen Hauptbetriebsplans sowie Partei eines Kooperationsvertrags mit dem Betreiber der PV-Anlage, die durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 legitimiert wurde. Wir geben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nachfolgende Stellungnahme ab. 1. Geltendmachung abwägungserheblicher privater Belange a. Rechtsstellung als Inhaberin von Bergwerkseigentum Es werden hiermit abwägungserhebliche private Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB geltend gemacht. Diese sind in das Abwägungsmaterial	Rechtsstellung der Bergwerk Klatzow GmbH als Inhaberin von Bergwerkseigentum. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei der Bauleitplanung wurde berücksichtigt, dass ein Teil des

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>einzustellen und im Verfahren vollständig zu berücksichtigen. Eine sachgerechte Abwägung erfordert die Ermittlung, Bewertung und Gewichtung sowohl konkurrierender öffentlicher als auch privater Belange. Die zu berücksichtigenden Belange unserer Mandantin ergeben sich aus deren Stellung als Inhaberin von Bergwerkseigentum, als Begünstigte eines vom Bergamt Stralsund erlassenen und bestandskräftigen Hauptbetriebsplans und als Vertragspartnerin eines Kooperationsvertrags mit dem PVA-Betreiber.</p> <p>Die Inhaberschaft unserer Mandantin bezüglich des Bergwerkseigentums ergibt sich aus nachfolgender Sukzession:</p> <p>Der Treuhandanstalt ist aufgrund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (Gesetzblatt der DDR I 1990, S. 1071) durch den Leiter der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste im Auftrag des Ministerrates der DDR (Beschluß Nr. 25/2/90) das Bergwerkseigentum Loickenzin für die Bodenschätze tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten durch Berechtsamsurkunde Nr. 169/90/634, 640, 644 vom 21.09.1990 verliehen worden. Dieses Bergwerkseigentum der Treuhandanstalt besteht gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a und d des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.08.1990 (Bundesgesetzblatt II 1990, Seite 889, 1004) als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151 BbergG fort. Hierüber hat das Bergamt Stralsund eine Bestätigungsurkunde Nr. 089/91 vom 23.10.1991 erteilt.</p> <p>Das Bergwerkseigentum Loickenzin, Nr. 169/90/634, 640, 644 wurde gemäß der notariellen Erklärung der Treuhandanstalt vom 03.11.1993, UR-Nr. 315/1993 der Notarin Dr. Jutta Hoffmann, Berlin, nach § 28 BbergG in die Bergwerksfelder Loickenzin/Klatzow, Nr. 1072/93-169 und Loickenzin/Thalberg, Nr. 1073/93-169 geteilt.</p> <p>Durch das zuständige Bergamt Stralsund ist ausweislich der in einfacher Abschrift zur Urkunde genommenen Genehmigungsurkunde vom 02.05.94 gemäß § 28 in Verbindung mit § 26 BbergG die Teilung</p>	<p>Vorhabenstandorts innerhalb des Bergwerkeigentums „Loickenzin/Klatzow“ liegt und dieses der Bergwerk Klatzow GmbH für die Aufsuchung und Gewinnung von tonigen Gesteinen zur Herstellung von Blähtonprodukten der erteilt wurde.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung																														
			<p>genehmigt worden. Das hiernach im Wege der Teilung entstandene Bergwerkseigentum zu § 1 lit. a) wird gemäß § 28 BBergG durch die Berechtsamsurkunde des Bergamts Stralsund Nr. III-A-f-1072/93-169-2345 vom 02.05.1994 ausgewiesen und ist auf Grund des Ersuchens des Bergamtes Stralsund vom 09.05.1994 (zum Aktenzeichen: Az 613/1.7) am 29.12.1994 beim Berggrundbuch des Amtsgerichts Stralsund, Grundbuchamt eingetragen worden. Das Gesetz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15.04.1996 (BGBl. I Nr. 22 S. 602) gewährt für das vorgenannte Bergwerkseigentum Bestandsschutz. Die Bodenschätze, auf die sich das Bergwerkseigentum bezieht, bleiben bergfreie Bodenschätze.</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist nach rechtgeschäftlichem Erwerb und Genehmigung durch das Bergamt Stralsund somit Inhaberin des Bergwerkseigentums nach § 28 BBergG im Bergwerksfeld Loickenzin/Klatzow, welches durch die Berechtsamsurkunde des Bergamts Stralsund vom 02.05.1994 zur Nr. III-A-f-1072/93-169-2345 ausgewiesen und auf Grund des Ersuchens des Bergamtes Stralsund vom 09.05.1994 (Aktenzeichen: 613/1.7) am 29.12.1994 beim Berggrundbuch des Amtsgerichts Stralsund eingetragen worden ist. Das Bergwerksfeld ist im amtlichen Lageriss des Bergamts (siehe Anlage 2) dargestellt und wird von den folgenden Koordinaten begrenzt:</p> <table border="1" data-bbox="779 1023 1205 1289"> <thead> <tr> <th>Eckpunkte</th> <th>R-Wert</th> <th>H-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>13</td><td>4581120,43</td><td>5953430,00</td></tr> <tr><td>10</td><td>4581840,00</td><td>5954320,00</td></tr> <tr><td>1</td><td>4581720,00</td><td>5954880,00</td></tr> <tr><td>2</td><td>4582520,00</td><td>5954380,00</td></tr> <tr><td>3</td><td>4582440,00</td><td>5953800,00</td></tr> <tr><td>4</td><td>4581960,00</td><td>5953760,00</td></tr> <tr><td>5</td><td>4582100,00</td><td>5953060,00</td></tr> <tr><td>11</td><td>4581875,00</td><td>5953000,00</td></tr> <tr><td>12</td><td>4581700,00</td><td>5953200,00</td></tr> </tbody> </table> <p>b. Rechtsstellung als Begünstigte eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans</p>	Eckpunkte	R-Wert	H-Wert	13	4581120,43	5953430,00	10	4581840,00	5954320,00	1	4581720,00	5954880,00	2	4582520,00	5954380,00	3	4582440,00	5953800,00	4	4581960,00	5953760,00	5	4582100,00	5953060,00	11	4581875,00	5953000,00	12	4581700,00	5953200,00	
Eckpunkte	R-Wert	H-Wert																																
13	4581120,43	5953430,00																																
10	4581840,00	5954320,00																																
1	4581720,00	5954880,00																																
2	4582520,00	5954380,00																																
3	4582440,00	5953800,00																																
4	4581960,00	5953760,00																																
5	4582100,00	5953060,00																																
11	4581875,00	5953000,00																																
12	4581700,00	5953200,00																																

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist über die Stellung als Bergwerkseigentümer hinaus auch Begünstigter der vom Bergamt Stralsund erteilten Zulassung eines Hauptbetriebsplans vom 25.06.2013, der zuletzt am 27.02.2025 (siehe Anlage 3) verlängert worden ist.</p> <p>Der Bergwerkseigentümer plant, noch im Jahr 2026 mit der Erschließung dieser Lagerstätte und der Durchführung ergänzender Aufsuchungsarbeiten zu beginnen. Ziele des Hauptbetriebsplans sind die Freilegung der Tonoberfläche zur Vorbereitung einer Rohstoffgewinnung, zur Durchführung technischer Großversuche sowie die Verbesserung des lagerstättengeologischen Kenntnisstandes im Nordteil des Bergwerkseigentums Loickenzin/Klatzow. uf diese Weise sollen die Grundlagen für eine fundierte bergbauliche Rahmenbetriebsplanung gelegt werden, die nach der Umsetzung des Hauptbetriebsplans vorbereitet werden soll. Der beabsichtigte Lagerstättenaufschluss bezieht sich auf einen Bereich, der nach den vorliegenden Daten zu den geologischen Verhältnissen eine besondere Eignung für den Aufschlussbetrieb aufweist. Gleichzeitig trägt die Planung den vorhandenen Restriktionen, insbesondere hinsichtlich der Verkehrsinfrastruktur Rechnung, indem der Aufschlussbetrieb so am nordwestlichen Rand des abbauwürdigen Bereiches platziert wird, dass eine gerichtete bergbauliche Erschließung der Lagerstätte in zweckmäßiger und schonender Weise möglich ist.</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH als Bergwerkseigentümer beabsichtigt auf diese Weise, die gesetzlichen Belange des § 1 Nr. 1 BBergG, nämlich die Versorgung des Marktes mit Rohstoffen, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen im Bergbau, die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und die Sicherung des sinnvollen und planmäßigen Abbaus der Lagerstätte zu realisieren. Die beabsichtigte und durch den Hauptbetriebsplan genehmigte Nutzung der Lagerstätte steht in unmittelbarer Konkurrenz zu der vom Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans ausgewiesenen Nutzung für eine (erweiterte) Photovoltaikanlage. Es sind wechselseitige Beeinträchtigungen zu besorgen, die durch den Entwurf nicht aufgelöst werden.</p>	<p>Rechtsstellung als Begünstigte eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplans. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der zugelassene Hauptbetriebsplan zur Führung des Tontagebaus Klatzow besteht für einen Bereich vollständig außerhalb des Vorhabenstandorts (östlich der zwischen Neubrandenburg und Stralsund verlaufenden Bahnstrecke). Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang noch nicht aufgenommen. Ferner steht das Vorhaben einer für das Jahr 2026 geplanten Erschließung der Lagerstätte, der Durchführung ergänzender Aufsuchungsarbeiten sowie der Ziele des Hauptbetriebsplans nicht entgegen.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>c. Rechtsstellung als Vertragspartei einer Kooperationsvereinbarung mit dem Initiator und Vorhabenträger der erweiterten PV-Anlage</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist überdies Vertragspartnerin einer Vereinbarung über Kooperation bei Planung und Durchführung von Vorhaben zur Errichtung von PV-Anlagen und Bergwerken (siehe Anlage 4), der mit der Solarpark KZW GmbH & Co. KG bei Gelegenheit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow geschlossen wurde, den wir als teilgeschwärzte Abschrift vorlegen. Der Entwurf und die zur Begründung ausgelegten Unterlagen lassen nicht den aktuellen Vorhabenträger erkennen. Nachdem es sich um eine ausdrückliche Erweiterung der bestehenden, durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 legitimierten PV-Anlage handelt, wird hier einstweilen die Annahme zu Grunde gelegt, dass die Solarpark KZW GmbH & Co. KG (oder deren Rechtsnachfolger) erneut als Vorhabenträger auftritt.</p> <p>Es handelt sich zwar um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen zwei Vorhabenträgern. In dieser Vereinbarung sind jedoch die wechselseitigen Interessen der Beteiligten umfassend geregelt. Dazu gehören auch Rücksichtnahme-, Informations- und Anhörungsgebote, die bei der Planung und Realisierung der jeweils eigenen Vorhaben zu beachten sind.</p> <p>Die Solarpark KZW GmbH & Co. KG hat die Verpflichtung übernommen, die Bestimmungen des Kooperationsvertrags auf einen etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jeder Rechtsnachfolger, der eine räumliche Erweiterung der Anlage in den Bereich des Bergwerkseigentums und des Hauptbetriebsplans beabsichtigt, hätte die Bindungen des Kooperationsvertrags zu beachten. Im Rahmen einer Abwägung der privaten Belange, die durch die vorgesehene Änderung des Bebauungsplans betroffen sind, müsste die im Kooperationsvertrag vorgesehene Interessenabgrenzung ebenfalls berücksichtigt werden.</p> <p>2. Rohstoffrechtliche Ausgangslage und Belang der Rohstoffsicherung bezüglich bedeutender Tonvorkommen</p>	<p>Rechtsstellung als Vertragspartei einer Kooperationsvereinbarung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung besteht keine Kooperationsvereinbarung. Vorhabenträger ist nicht die Solarpark KZW GmbH & Co. KG, sondern die Solarpark KZW BA II GmbH & Co. KG.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die durch die Änderung des Bebauungsplans betroffenen Flächen sind sämtlich auf den Flächen des standortgebundenen Tonvorkommen des Bergwerkseigentums gelegen und stellen eine Nutzung dar, die mit der Rohstoffgewinnung konkurriert. Der dort belegene Ton ist ein bergfreier Bodenschatz im Sinne des § 3 Abs. 3 BBergG. Die beabsichtigte Gewinnung dieses Rohstoffs unterliegt einem national und europarechtlich anerkannten Sicherheitsinteresse. Das betroffene Bergwerkseigentum in Gestalt einer Tonlagerstätte in der Gemarkung Klatzow, welches die gesamte vom Änderungsvorhaben bezogene Fläche umfasst, stellt eines der größten Vorkommen von Tertiärtonen in Mecklenburg-Vorpommern dar und ist daher für eine rohstoffliche Ausbeutung prädestiniert.</p> <p>Die Rohstoffstrategie des Bundes sowie die rohstoffpolitischen Grundsätze der Länder stellen ausdrücklich auf die Sicherung von Ton- und Lehmlagerstätten als Grundlage der Bau- und Baustoffindustrie ab. Aus planungsrechtlicher Sicht gilt daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohstoffsicherung ist ein öffentlicher Belang (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f) BauGB) - Rohstoffstandorte sollen planerisch gesichert werden (Rohstoffsicherungsgebote der Landes- und Regionalplanung) - Rohstoffgewinnung erfolgt flächengebunden und ist nicht örtlich substituierbar <p>Diese Grundsätze müssen in der Bauleitplanung widerspruchsfrei abgebildet sein.</p>	<p>Rohstoffrechtliche Ausgangslage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Bauleitplanung ausdrücklich zu berücksichtigen (Beckmann, in: Stürer/Beckmann, BauR-HdB Rn. 2336), jedoch auch abwägungsfähig; die Gewichtung ist eine Frage des Einzelfalls. So ist es möglich, dass die Gemeinde durch Bebauungsplan Festsetzungen treffen kann, die ein bergrechtlich bereits zugelassenen Abbau von Bodenschätzen Beschränkungen unterwerfen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 16.03.2001 – 4 BN 15/01). Der öffentliche Belang der Sicherung von Rohstoffvorkommen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f) BauGB) wurde vorliegend entsprechend berücksichtigt. Das Rohstoffvorkommen bleibt unberührt. Der Vorhabenstandort betrifft nur einen kleinen Teil innerhalb des Bergwerkseigentums; für diesen Teil besteht aktuell keine bergrechtliche Zulassung zur Rohstoffgewinnung. Die geplante Photovoltaikanlage beeinträchtigt den zugelassenen (noch nicht aufgenommenen) Tontagebau im Hauptbetriebsplanbereich nicht. Die Geltungsdauer des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist auf 30 Jahre nach Inbetriebnahme begrenzt. Im Durchführungsvertrag ist eine Rückbaupflichtung geregelt. Die</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>3. Beteiligung der Bergbehörde Die zuständige Bergbehörde (namentlich das Bergamt Stralsund) ist gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> - § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (Beteiligung der Behörden) - § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB (Rohstoffgewinnung als abwägungserheblicher Belang), - § 55 Abs. 1 und 2 BBergG (Koordinations- und Abstimmungsgebot), <p>zwingend zu beteiligen, sofern planungsrelevante Rohstoffflächen betroffen sind.</p> <p>Die unterbliebene oder nur formale Beteiligung stellt ein Abwägungsdefizit dar. Soweit in Ziffer 8.4 der Begründung zum Entwurf die bekannten Sachverhalte der Existenz einer Bergbauberechtigung und eines gültigen Hauptbetriebsplans konstatiert werden, handelt es sich nicht um eine tatsächliche Beteiligung der Fachbehörde.</p>	<p>vorrübergehende Einschränkung weitere Hauptbetriebspläne zu beantragen, lässt sich durch den „vorrangigen Belang“ der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien rechtfertigen (§ 2 Satz 2 EEG).</p> <p>Beteiligung der Bergbehörde (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bergamt Stralsund wurde ordnungsgemäß beteiligt (s. o.). Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen wurden in der Stellungnahme keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme vom 13.01.2026 i. V. m. Stellungnahme vom 13.06.2023).</p> <p>Beteiligung der Bergbehörde (§ 4 Abs. 2 BauGB). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bergamt Stralsund wurde ordnungsgemäß beteiligt (s. o.). Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belangen wurden in der Stellungnahme keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht (vgl. Stellungnahme vom 13.01.2026 i. V. m. Stellungnahme vom 13.06.2023).</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Die weiteren Feststellungen, dass „<i>außerhalb der geplanten Maßnahme</i>“ östlich der Bahnlinie im nördlichen Teil des Bergwerksfeldes ein zugelassener Hauptbetriebsplan existiert, der „<i>für die Gewinnung von Bodenschätzen bis zum 28.02.2023</i>“ berechtigt und ein „<i>eventueller zukünftiger Bergbaubetrieb östlich der Bahnlinie die geplante Erweiterung nicht berührt</i>“, sind faktisch falsch und überdies irreführend.</p> <p>Daher ist schon in diesem Zusammenhang Folgendes klarzustellen:</p> <p>Der in der Planung bislang negierte Nutzungskonflikt besteht hinsichtlich der unentziehbaren Bergbauberechtigung der Bergwerk Klatzow GmbH, die sich auf die gesamte in Ziffer 1.b. benannte Fläche bezieht und damit die gesamte Fläche der geplanten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betrifft. Mit der vorgesehenen Erweiterung der PV-Anlage würde der Bergwerk Klatzow GmbH für die Dauer des erweiterten Anlagenbetriebs die Möglichkeit genommen, neben dem bestehenden Hauptbetriebsplan weitere oder geänderte Haupt- und/oder Rahmenbetriebspläne für das übrige Gebiet der Lagerstätte zu beantragen. Gegebenenfalls wäre die Bergwerk Klatzow GmbH gehalten, die aus dem Bergwerkseigentum fließenden Rechte im Wege der Grundabtretung nach den §§ 77 bis 106 BBergG durchzusetzen. Einen solchen Konflikt zu vermeiden, nicht aber ihn zu provozieren, ist jedoch die wichtigste Aufgabe der Bauleitplanung. Wäre das Bergamt Stralsund tatsächlich beteiligt worden und hätte nicht nur eine Simulation der Beteiligung stattgefunden, würde die planende Behörde vom Bergamt Stralsund sicherlich die Kenntnis erlangt haben, dass der Hauptbetriebsplan bis zum 28.02.2027 verlängert worden ist. Darüber sind keine Umstände ersichtlich, die einer erneuten Verlängerung zwingend entgegenstehen würden. Einer Tatsachengrundlage entbehrt auch die weitere Feststellung in der Begründung, wonach „<i>ein eventueller zukünftiger Bergbaubetrieb östlich der Bahnlinie die geplante Erweiterung nicht berührt</i>“. Es sind stattdessen vielfältige beeinträchtigende Wechselwirkungen und Immissionen aus dem durch den verlängerten Hauptbetriebsplan genehmigten Bergbaubetrieb für die PV-Anlage und deren geplante Erweiterung zu besorgen. Exemplarisch müssen Absenkungen des</p>	

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>Grundwasserspiegels, Senkungen, Staubimmissionen und Erschütterungen benannt werden.</p> <p>4. Konkrete planerische Konfliktlage Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flächen, die als ortsunveränderliches Bergwerkseigentum der Bergwerk Klatzow GmbH bestandskräftig zugewiesen sind. Der erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert Flächen, für die ein bestandskräftiger Hauptbetriebsplan nach § 52 BBergG besteht, der die Gewinnung des Bodenschatzes Ton regelt. Die Bebauungsplandarstellungen sehen damit substantiell inkompatible Nutzungen vor, wodurch die Rohstoffgewinnung in den von der Änderung des Bebauungsplans betroffenen Bereichen faktisch ausgeschlossen würde. Ein Bebauungsplan, der eine bergrechtliche Position negiert oder die Nutzung der bergrechtlichen Position ausschließt oder mehr als unerheblich beeinträchtigt, verletzt den Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB, weil er eine nur scheinbare städtebauliche Ordnung schafft, die nicht verwirklichungsfähig ist. Darüber hinaus ist nicht ansatzweise zu erkennen, wie der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans die konkurrierenden Nutzungen auszugleichen beabsichtigt. Von der gebotenen Ermittlung relevanter Belange und der Beteiligung Betroffener kann auch nicht unter dem Aspekt abgesehen werden, dass der Gewinnungsbetrieb noch nicht aufgenommen wurde. Dieses Argument gilt im Übrigen auch für den Vorhabenträger der zu erweiternden PV-Anlage, der seine vorgesehene Erweiterung noch nicht in Betrieb genommen hat.</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH ist hingegen in der rechtlichen Position im Rahmen der bergrechtlichen Vorschriften und des geltenden Hauptbetriebsplans jederzeit die Realisation des Bergbaubetriebs einzuleiten.</p>	<p>Konkrete planerische Konfliktlage. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt kein Verstoß gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz vor (§ 1 Abs. 3 BauGB). Insbesondere ist die Gemeinde rechtlich nicht allgemein daran gehindert, durch Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die einen bergrechtlich bereits zugelassenen Abbau von Bodenschätzen Beschränkungen unterwerfen (BVerwG, Beschluss vom 16.03.2001 – 4 BN 15/01). Die Erzeugung Erneuerbarer Energien und die Gewinnung von Ton stellen keine substantiell inkompatiblen Nutzungen dar. Eine Verletzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes läge allenfalls dann vor, wenn es alleiniger Planungszweck wäre, das Bergbauvorhaben zu verhindern, und städtebauliche Gründe nur vorgeschoben wären (BVerwG, Beschluss vom 27.01.1999 – 4 B 129/98). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Vielmehr wird nur eine kleine Teilfläche innerhalb des Bergwerkeigentums „Loickenzin/Klatzow“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ (vorübergehend) beplant; für diese Fläche liegt kein zugelassener Hauptbetriebsplan vor.</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>5. Relevante Einschränkungen der Nutzung des Plangebiets durch die Kooperationsvereinbarung des Vorhabenträgers mit der Bergwerk Klatzow GmbH</p> <p>Die Bergwerk Klatzow GmbH hat im wohlverstandenen Interesse verschiedener Nutzungsinteressenten im Planungsbereich mit dem Vorhabenträger der bestehenden PV-Anlage eine Vereinbarung geschlossen, die den Versuch unternimmt die Konfliktlage aufzulösen.</p> <p>Diese Vereinbarung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - konkretisiert die Zulässigkeit und zeitliche Perspektive der konkurrierenden Nutzungsarten der betreffenden Flächen, - schafft für die Beteiligten Vertrauensschutz ohne das Erfordernis behördlicher oder gerichtlicher Interventionen, - stellt zweifelsfrei einen abwägungserheblichen privatrechtlichen Belang im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB dar, - verhindert eine einseitige planerische Disposition eines Beteiligten ohne erneute Konsensbildung. Auf diese Weise antizipiert die Kooperationsvereinbarung eine etwaig erforderliche Abwägung zwischen den privaten Belangen, die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind und engt den rechtlichen Spielraum des Vorhabenträgers ein. <p>Der Vorhabenträger hat gegenwärtig offenkundig bereits seine Nebenpflicht aus Ziffer 2.2 verletzt, die ihm auferlegt, die andere Partei über Fortschritte bei der Planung, Beantragung und Realisierung der Vorhaben zu unterrichten. So ist nach einer exakten Definition der Vorhaben in der Kooperationsvereinbarung (hier maßgeblich Ziffer 1.2 b) in der folgenden Ziffer 2. ein Rücksichtnahmegebot des PVA-Betreibers für das konkurrierende Vorhaben der Bergwerk Klatzow GmbH in Gestalt des Hauptbetriebsplans vorgesehen, wonach eine Beeinträchtigung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht untersagt wird.</p> <p>Durch Ziffer 3.2 der Vereinbarung wird dem Vorhabenträger der PV-Anlage ferner auferlegt, alles zu unterlassen, was die Realisierung des</p>	<p>Ein Gewinnungsbetrieb wurde auch im Übrigen bislang nicht aufgenommen.</p> <p>Kooperationsvereinbarung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung keine Kooperationsvereinbarung besteht (s. o.).</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>bergrechtlichen Hauptbetriebsplans beeinträchtigen oder gefährden könnte. Die geplante Erweiterung der PV-Anlage stellt zweifelsohne eine solche Beeinträchtigung dar. Da die geplante Erweiterung der PV-Anlage sich über das Bergwerkseigentum der Bergwerk Klatzow GmbH erstreckt, würde insoweit durch die Darstellungen des Bebauungsplans eine unzulässige, weil vertragswidrige Nutzung statuiert, die unter rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bestand haben kann. Ein Bebauungsplan, der sich inhaltlich in Widerspruch zu dieser Kooperationsvereinbarung setzt, ist nach deren Offenlegung abwägungsfehlerhaft und verstößt gegen das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip sowie gegen den Grundsatz von Treu und Glauben im öffentlichprivatrechtlichen Zusammenwirken.</p> <p>6. Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB Der Entwurf zum Bebauungsplan ist nach hiesiger Einschätzung im Ergebnis abwägungsfehlerhaft, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belange nicht eingestellt wurden (Ermittlungsdefizit), - Belange nicht richtig bewertet wurden (Bewertungsdefizit), - eine unausgewogene Gewichtsverteilung vorliegt (Abwägungsdisproportionalität). <p>Insbesondere ist die Gemeinde nicht befugt, durch die Bauleitplanung eine bestandskräftige bergrechtliche Nutzung planerisch zu verdrängen, ohne dies im Abwägungskern zu behandeln. Die Rechtsprechung verlangt, dass der Bebauungsplan vollzugstauglich sein muss; dies ist hier nicht gegeben.</p> <p>7. Anträge Wir beantragen namens und in Vollmacht der Bergwerk Klatzow GmbH daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bergrechtlichen Nutzungsrechte und die bestehende Vereinbarung in das Abwägungsmaterial vollständig einzustellen, - die zuständige Bergbehörde förmlich zu beteiligen, 	<p>Abwägungsfehler nach § 1 Abs. 7 BauGB/Anträge. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bergrechtlichen Nutzungsrechte wurden vollständig in die Abwägung eingestellt (s. o.). Zwischen der Bergwerk Klatzow GmbH und dem Vorhabenträger der Erweiterung besteht keine Kooperationsvereinbarung (s. o.). Die getroffenen Festsetzungen stehen in keinen Widerspruch zu der Tongewinnung nach Maßgabe des geltenden Hauptbetriebsplans (s. o.). Dieser befindet sich vollständig außerhalb des Vorhabenstandorts östlich der zwischen Neubrandenburg und Stralsund verlaufenden Bahnstrecke (s. o.).</p>

16. FNP-Änderung „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow
 Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BauGB
 vom 05.12.2025-16.01.2026
 Stand: 24.04.2026

Nr.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung
			<p>- die Festsetzungen anzupassen oder aufzuheben, soweit sie der Tongewinnung nach Maßgabe des geltenden Hauptbetriebsplans widersprechen, - die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu wiederholen, - den Bebauungsplan nicht zu beschließen, solange die Konfliktlage nicht planerisch Ü,f aufgelöst ist.</p> <p>Gern stellen wir uns für Rückfragen und Erörterung an Amtsstelle zur Verfügung.</p>	<p>Die räumliche Lage des Plangebiets im Verhältnis zum Bergwerkseigentum sowie zum zugelassenen Hauptbetriebsplan ist in einem Lageplan in der Begründung (Anhang 4) nachvollziehbar dargestellt.</p>
35	Grapzow		Keine Stellungnahme abgegeben	-
36	Golchen		Keine Stellungnahme abgegeben	-
37	Burow		Keine Stellungnahme abgegeben	-

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT ALTENTREPTOW - 16. ÄNDERUNG

Verfahrensvermerke

1. Der Aufstellungsbeschluss wurde gefasst durch die Stadtvertretung am 17.10.2023.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Treptower Tollensewinkel, dem "Amtskurier" Nr.11 am 23.10.2023. Nach der 15. Änderung des FNP wurde das Verfahren in Buchar und Klatzow getrennt.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 17.10.2023 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ beschlossen. Im Sinne des Entwicklungsgebotes wird die Änderung der Darstellung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ erforderlich.

2. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB ist für das betreffende Gebiet bereits im Rahmen der Beteiligung für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich „Photovoltaikanlage Klatzow“ und „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ durchgeführt worden. Auf eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird daher verzichtet.

3. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

4. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Stadtverordnetenversammlung festgestellt. Die Begründung zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

5. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom Aktenzeichen wurde die 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 5 BauGB genehmigt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin

6. Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung und Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§§ 214; 215 BauGB) und weiter Fälligkeit und Erlöschen von Schadensansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Wirksamkeit ist am eingetreten.

Altentreptow, den Siegel Die Bürgermeisterin



Fläche des wirksamen Flächennutzungsplans (10. Änd. der Stadt Altentreptow vom 12.11.2021) auf der Planunterlagen der 5. Änderung



16. Änderung des Flächennutzungsplanes

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130).
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 86), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V 2025 S. 410).

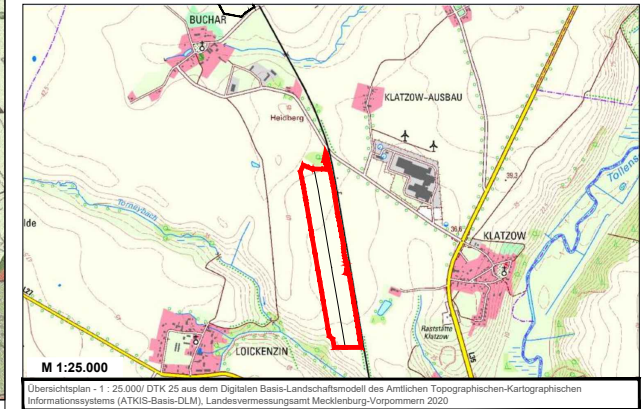
Legende

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Sonderbaufläche Zweckbestimmung: "Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen" (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- GRÜNFLÄCHE**
 - Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
 - Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
 - Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)
- FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**
 - Umgrenzung von Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB)
 - Bergbauschutzgebiet Ton
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Geltungsbereich der Änderung (§ 5 Abs. 1 BauGB)



0 100 250 400 500 m

Plangrundlage
Als Grundlage für die Darstellung der Planzeichnung dient ein Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow in der Fassung der 5. Änderung. Dieser hat mit Ablauf des 21. Juli 2014 Rechtswirkung erlangt.



Übersichtspland - 1 : 25.000/ DTK 25 aus dem Digitalen Basis-Landschaftsmodell des Amtlichen Topographischen-Kartographischen Informationssystems (ATKIS-Basis-DLM), Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern 2020

16. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“

Satzung

Altentreptow, April 2026

Format - A2



Stadt Altentreptow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

BEGRÜNDUNG

der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow

im Parallelverfahren
zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
„Photovoltaikanlage Klatzow“

Stand: Satzung April 2026

Inhalt

1	Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung	2
3	Änderungsgebiet	3
3.1	Geltungsbereich, Größe	3
3.2	Gegenwärtige Nutzung der Flächen	3
3.3	Erschließung	3
4	Übergeordnete Planungen	4
4.1	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V).....	4
4.2	Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011	6
5	Planzeichnung	7
6	Hinweise	8
6.1	Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene	8
6.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg	8
6.3	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg	8
6.4	Bergamt Stralsund - Stralsund	8
6.5	Bergwerkseigentum.....	9
6.6	IHK Neubrandenburg	9
6.7	DB AG und DB Energie GmbH	10
6.8	Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern	11
6.9	Archäologische Funde/Boden	12
8	Alternativen.....	12

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1. Änderung des
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Anlage 1 zum UB: Bestandskarte

Anlage 2 zum UB: Maßnahmenblatt 1 + 2

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Anlage 1 zur saP: Avifaunistische Untersuchung

Anlage 2 zur saP: Ergänzung der saP – Brutvogelkarte

Anhang 4: Lageplan

1 Veranlassung und Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Parallel westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund sollen zwei weitere Intensivackerflächen zur Gewinnung solarer Energie durch Photovoltaik genutzt werden. Für die Errichtung der Anlagen im derzeitigen Außenbereich ist die Aufstellung von zwei verbindlichen Bauleitplänen erforderlich.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow weist die Projektflächen als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21. März 2023 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Die ursprüngliche Planung sah vor, die Bauleitplanung in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 43 „Photovoltaikanlage Buchar westlich der Bahnlinie“ durchzuführen.

Nach der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen der 15. FNP-Änderung wurde das Vorhaben Klatzow in die 16. FNP-Änderung ausgegliedert. Der Aufstellungsbeschluss der Stadtvertretung vom 17. Oktober 2023 regelt die Änderung der Flächennutzung von Landwirtschaft zu sonstigem Sondergebiet „Photovoltaik“ für eine Fläche von ca. 10,74 ha westlich der Bahnlinie Neubrandenburg–Stralsund zwischen Klatzow und Loickenzin.

Die erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bereits im Rahmen der 15. FNP-Änderung durchgeführt; auf eine erneute Beteiligung wird daher verzichtet.

Die 16. FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“.

Im Hinblick auf das im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern festgelegte Ziel, landwirtschaftlich genutzte Flächen für PV-Freiflächenanlagen vorrangig innerhalb eines Streifens von 110 m beiderseits von Schienenwegen zu nutzen, ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) erforderlich. Die Notwendigkeit des Zielabweichungsverfahrens (ZAV) wurde positiv beschieden, unter der Bedingung des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Altentreptow. Durch diesen Vertrag wird der Rückbau der Anlage gesichert. Der städtebauliche Vertrag muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen.

2 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176), in Kraft getreten am 7. Juli 2023.

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. I S. 87).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 12. November 2025 (GVOBl. M-V S. 731).

3 Änderungsgebiet

3.1 Geltungsbereich, Größe

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet der Stadt Altentreptow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte westlich der Bahnlinie Berlin – Stralsund der Deutschen Bahn AG, in der Gemarkung Klatzow. Die Lage des Geltungsteilbereiches im Zusammenhang mit dem Stadtgebiet Altentreptow geht aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 auf der Planzeichnung hervor.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Klatzow umfasst eine 205 m breite Fläche ebenfalls parallel zum Bahngleis. Mit einer Gesamtgröße von insgesamt 23,46 ha werden Teilflächen des Flurstücks 44/5 und 42/4 in der Flur 1 sowie der Flurstücke 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21 in der Flur 3 in Anspruch genommen.

3.2 Gegenwärtige Nutzung der Flächen

Die aktuellen Nutzungs- und Biotoptypen der Fläche in Klatzow gibt die Karte 1 zum Umweltbericht lagegetreu wieder, vgl. auch Umweltbericht Kapitel 2a Biotopkartierung.

Der westliche Teil – Erweiterung der Geltungsbereichsfläche (ca. 10,74 ha) – wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt, im östlichen Teil des Geltungsbereiches (ca. 12,72 ha) befindet sich bereits eine PV-Bestandsanlage zur Energiegewinnung.

Das Relief des Plangebietes gestaltet sich überwiegend eben und steigt leicht von 36 m im Süden bis 40 m über NHN im Norden an.

3.3 Erschließung

Verkehr

Die bereits bestehende PV-Anlage ist über einen geschotterten Weg im nördlichen Bereich des Flurstücks 44/5 an die öffentliche Gemeindestraße Klatzow – Buchar angebunden.

Diese Zufahrt soll auch für die Erweiterungsfläche genutzt werden, indem an der nördlichen Schmalseite der bestehenden PV-Fläche ein 100 m langer Stichweg zur Erweiterungsfläche geführt wird.

Niederschlagswasser

Sämtliches Niederschlagswasser versickert vor Ort.

Brandschutz / Löschwasserversorgung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (V&E-Plan) stellt die Erschließung des Sondergebietes dar.

Die Sicherstellung des Brandschutzes sowie der Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Grundlage hierfür bildet ein entsprechendes Brandschutzkonzept, das mit den zuständigen Behörden, insbesondere der örtlichen Feuerwehr, abzustimmen ist.

Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr sowie die Herstellung einer Feuerwehrezufahrt mit erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen und einer geeigneten Wendemöglichkeit.

Einspeisung

Der produzierte Strom wird nach Vorgabe des Energieversorgers in das vorhandene öffentliche Stromnetz eingespeist.

Die beiden Vorhaben erfordern keine weiteren Ver- oder Entsorgungen. Die Erschließung ist somit gesichert.

4 Übergeordnete Planungen

4.1 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 27.05.2016 (LEP M-V)

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des LEP M-V 2016:

- Gewinnung von Energien aus erneuerbaren Quellen [hier: Solarenergie] aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes, der Energiewende, der Verringerung des Abflusses von Kaufkraft für nichteinheimische fossile Energieträger sowie der regionalen Wertschöpfung und Daseinsvorsorge durch Teilhabe von Bürgern und Gemeinde (Leitlinie 2.4 LEP M-V und § 2 Abs. 2 ROG)
- Nutzung der Streifen von 110 Metern Breite entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen [hier Neubrandenburg – Stralsund] für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Ziel 5.3 Abs. 9 LEP M-V). Mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des 110-m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberührung der Grundzüge der Planung zu bestätigen. Das ZAV wurde mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden, vorausgesetzt der städtebauliche Vertrag liegt bis spätestens zum Satzungsbeschluss vor. Die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird zeitlich befristet (30 Jahre ab Inbetriebnahme, jedoch längstens bis zum 31.12.2061); der Rückbau wird vertraglich gesichert.
- Der Anteil der erneuerbaren Energien soll deutlich zunehmen, um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten [hier: Solarenergie-Ertrag 28.700 MWh/Jahr entsprechend ca. 9.500 3-Personen-Haushalten] (Grundsatz 5.3 Abs. 1 LEP M-V), d. h. Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren (Grundsatz 5.3 Abs. 2 LEP M-V)

- Der Ausbau der erneuerbaren Energien [hier: Solarenergie] trägt zur Steigerung regionaler Wertschöpfung bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll vor Ort ermöglicht werden [hier: 100 %] der Gewerbesteuer gehen an die Standortgemeinde Altentreptow, zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde durch Vergabe von Leitungsrechten für die elektrische Anbindung; Pacht für den ortsansässigen Eigentümer sowie Flächenpflege durch ortsansässigen Landwirtschaftsbetrieb] (**Grundsatz 5.3 Abs. 3 LEP M-V**). Bürgern und der Stadt Altentreptow soll die wirtschaftliche Teilhabe an dem Vorhaben ermöglicht werden (**Grundsatz 5.3 Abs. 4 LEP M-V**).

Das LEP verzeichnet für das Plangebiet Vorbehaltsgebiete für Tourismus und für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des LEP Abb. 4 S. 18/19 tragen dargestellte Vorbehaltsgebiete den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung; den dargestellten Vorbehaltsnutzungen bzw. -funktionen ist in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] besonderes Gewicht beizumessen. Gemäß § 2 EEG 2023 genießt jedoch die Produktion regenerativen Stroms aus Photovoltaik derzeit den Status des vorrangigen Belangs in Schutzgüterabwägungen.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus

Aufgrund der unmittelbaren Lage des Vorhabens an der Fernbahnstrecke Stralsund – Berlin mit hoher Lärmbelastung eignet sich die Vorhabenfläche nur bedingt für Zwecke des Tourismus und der Erholung.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar. Wegen der geringen Bauhöhe und der Begrünung des umgebenden Zaunes durch Schlingpflanzen fällt die Photovoltaikanlage jedoch selbst im Nahbereich nicht erheblich visuell auf; sie entfaltet keine optischen Fernwirkungen. Eine zusätzliche Lärmentwicklung geht vom Vorhaben nicht aus.

Da das Vorhaben weder aktuelle noch potentielle Funktionen des Tourismus und der Erholung beeinträchtigt, steht der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet für Tourismus“ des LEP M-V nicht entgegen.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von 39 **erfüllt** die Vorhabenfläche das **Ziel 4.5 Abs. 2** (Verbot der Nutzungsumwandlung von Flächen mit Ackerzahl größer 50).

Mit dem Vorhaben in Klatzow werden jedoch landwirtschaftlich genutzte Flächen **außerhalb** des 110 m-Korridors entlang des Bahngleises überplant. Somit ist für das Vorhaben ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderlich, um die Vertretbarkeit der Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten und die Nichtberührung der Grundzüge der Planung zu bestätigen. Das ZAV wurde durchgeführt und mit Schreiben vom 12. November 2024 positiv beschieden.

Punkt 5.3 „Energie“ des LEP M-V 2016 enthält eine Vielzahl von Aussagen zum Ausbau umweltverträglicher Energieversorgung. Unter anderem gibt Absatz 1 an, dass in allen Teilräumen „eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden“ soll. „Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen“. Absatz 9, der unter anderem

die Beschränkung auf den 110-m-Streifen enthält, gibt auch an, dass „Freiflächenanlagen [...] effizient und flächensparend errichtet werden“ sollen. Durch die Erweiterung einer bestehenden Anlage ist dies beim vorliegenden Vorhaben in Klatzow in besonderer Weise gegeben. Der Flächenverbrauch wird durch Synergieeffekte wie gemeinsame Nutzung von Wegen, Zuwegen und insbesondere der Netzanbindung minimal gehalten.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse. Dies wird unter anderem in den Paragraphen 1 und 2 des EEG 2023 deutlich: Der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll im Bundesgebiet „auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden“ (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**“ (§ 2 EEG 2023)

Regelmäßige Pflege- und Kontrollarbeiten auf der Vorhabenfläche (z. B. Mahd) sollen an ortsansässige Betriebe vergeben werden. Das Vorhaben diversifiziert und stabilisiert somit die Betriebsergebnisse und die Wirtschaftlichkeit örtlicher Landwirtschaftsbetriebe; Wertschöpfung und Arbeitsplätze verbleiben in der Region. Die Pachtzahlungen gehen an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe und Eigentümer. Das Vorhaben unterstützt daher die Grundsätze 4.5 Abs. 3 LEP M-V (Stärkung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten) und 4.5 Abs. 1 (Stabilisierung ländlicher Räume).

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des LEP M-V nicht entgegen.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15. Juni 2011

Das Vorhaben erfüllt folgende Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS 2011:

- Das Vorhaben stellt eine Maßnahme zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dar (Programmsatz 5.1.4 (3) RREP MS).
- Das Vorhaben stellt eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereit (Programmsatz 6.5 (1) RREP MS)
- Eine vorhandene Anlage wird erweitert. Die Verlegung der Leitung bis zum Umspannwerk erfolgt unterirdisch. Dabei werden nach Möglichkeit bereits bestehende Trassen der vorhandenen Anlage wiederverwendet (Programmsatz 6.5 (2) RREP MS).
- Der Reduktion von Treibhausgasemission wird durch die zu errichtende Photovoltaikanlage Rechnung getragen (Programmsatz 6.5 (3) RREP MS).
- Der Anteil erneuerbarer Energien wird durch den Bau der PV-Anlage am geeigneten Standort erhöht. Durch die Einbindung regionaler Unternehmen trägt die Anlage zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei (Programmsatz 6.5 (4) RREP MS)
- Das Vorhaben befindet sich außerhalb folgender Gebiete:
 - o Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege
 - o Tourismusschwerpunktraum außerhalb bebauter Ortslagen

- o Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen
- o regional bedeutsamer Standorte für Gewerbe und Industrie
- o Eignungsgebiet für Windenergieanlagen

(Ziel im Programmsatz 6.5 (6) RREP MS)

- Bei dem Vorhaben werden bereits vor Inbetriebnahme Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen (Programmsatz 6.5 (9) RREP MS)

Das RREP MS 2011 verzeichnet für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Gemäß Begriffsbestimmung des RREP MS 2011 sind Vorbehaltsgebiete „Gebiete, in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen [hier: Freiflächenphotovoltaik] bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll“. Sie haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft:

Mit Verweis auf die vorgenannten Leitlinien, Ziele und Grundsätze des RREP MS stellt das Vorhaben einen Beitrag zur umweltfreundlichen Energiebereitstellung dar. Die Vermeidung von CO₂-Emissionen mittels der regenerativen Stromerzeugung kommt letztendlich auch der Landwirtschaft zugute, da für die Landwirtschaft schädliche Folgen des Klimawandels durch die klimafreundliche Stromerzeugung gemindert werden. Durch das Vorhaben werden die Böden der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern können nach Betriebsende wieder in eine landwirtschaftliche Nutzung überführt werden. Die Konzentration von Erneuerbare-Energie-Anlagen (hier die Erweiterung einer bestehenden PV-Freiflächenanlage) hilft dabei, den Flächenverbrauch möglichst gering zu halten, während gleichzeitig den erklärten Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung, der Landes- und Bundesregierung nach einer klimafreundlichen bzw. -neutralen Energieversorgung Rechnung getragen wird.

Dem Vorhaben steht folglich der Grundsatz „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ des RREP MS nicht entgegen.

5 Planzeichnung

Die Planzeichnung der 16. Änderung des Flächennutzungsplans stellt im Teilbereich Klatzow anstelle der bisherigen Fläche für die Landwirtschaft eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen“ (SOPV) mit einer Größe von ca. 8,84 ha dar.

Ergänzend werden innerhalb des Änderungsbereichs Grünflächen mit der Zweckbestimmung Maßnahmenflächen (SPE-Flächen) mit einer Größe von ca. 1,77 ha dargestellt.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs sowie die Lage der dargestellten Nutzungen ergeben sich aus der Planzeichnung.

Sämtliche Anlagen der Deutschen Bahn (u. a. Bahndamm, Entwässerungsanlagen und Leitungen) befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 16. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Belange der Deutschen Bahn werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der nachfolgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt.

6 Hinweise

6.1 Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene

Mögliche Kabelkreuzungen an Gewässern müssen mindestens 1,5 m unterhalb der Graben- oder Rohrsohle erfolgen. An Gewässern ist beidseitig ein 10 m breiter bebauungsfreier und unbepflanzter Korridor einzuhalten.

Sollten beim Bau bisher unbekannte Drainagesysteme offensichtlich werden, so werden diese berücksichtigt und bei Beschädigung repariert bzw. erneuert.

Ergänzend ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen das Sorgfaltsgebot des § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. Danach ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern und Grundwasser zu vermeiden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können.

6.2 Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Das Amt hat im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

6.3 Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Neubrandenburg

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat im Rahmen der 15. Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass die Erweiterung des Solarparks innerhalb des 200 m Streifens nicht mit Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Daraufhin wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

6.4 Bergamt Stralsund – Stralsund

Seitens des Bergamtes Stralsund wurden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen zur Planung vorgebracht.

Nach Angaben des Bergamtes bestehen bergbauliche Belange im Umfeld des Plangebiets. Für Teilbereiche des Bergwerkseigentums „Loickenzin/Klatzow“ liegt ein zugelassener Hauptbetriebsplan zur Gewinnung von Bodenschätzen vor, dessen Geltungsdauer bis zum 28.02.2027 verlängert wurde. Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang nicht aufgenommen; konkrete Abbaumaßnahmen finden derzeit nicht statt.

Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 erstreckt sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben auf Flächen östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet westlich der Bahnlinie befindet. Eine unmittelbare Betroffenheit der Planung durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.

Vor diesem Hintergrund ist eine konkrete und zeitlich absehbare Inanspruchnahme der Flächen für bergbauliche Zwecke derzeit nicht erkennbar. Die bergbaulichen Belange werden daher als grundsätzlich vorhanden, jedoch aktuell nicht verfestigt bewertet.

Die geplante Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt zudem eine rückbaubare und damit temporäre Nutzung dar, die eine spätere Rohstoffgewinnung nicht dauerhaft ausschließt.

6.5 Bergwerkseigentum

Die geplante Photovoltaikanlage Klatzow befindet sich innerhalb des Bergwerkeigentums (BWE) „Loickenzin/Klatzow“. Dieses wurde der Bergwerk Klatzow GmbH, c/o DEBAG Deutsche Boden und Rohstoff AG, Seeweg 12, 12529 Schönefeld, für die Aufsuchung und Gewinnung des Bodenschatzes „tonige Gesteine zur Herstellung von Blähtonprodukten“ erteilt.

Für Teilbereiche des Bergwerksfeldes besteht ein zugelassener Hauptbetriebsplan für die Gewinnung von Bodenschätzen. Dieser erstreckt sich nach vorliegenden Informationen auf Flächen östlich der Bahnlinie (Strecke Neubrandenburg–Stralsund) und wurde bis zum 28.02.2027 verlängert. Ein Gewinnungsbetrieb wurde bislang nicht aufgenommen.

Nach ergänzender Stellungnahme des Bergamtes Stralsund vom 20.04.2026 befindet sich das zugelassene bergbauliche Vorhaben ausschließlich östlich der Bahnlinie, während sich das Plangebiet vollständig westlich der Bahnlinie erstreckt. Für die im Plangebiet gelegenen Flächen liegt derzeit keine bergrechtliche Zulassung zur Gewinnung von Bodenschätzen vor. Eine unmittelbare Betroffenheit durch konkret zugelassene bergbauliche Maßnahmen ist somit nicht gegeben.

Die Belange der Rohstoffsicherung wurden im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit. f BauGB berücksichtigt und in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Grundsätzlich kann ein Nutzungskonflikt zwischen der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage und möglichen zukünftigen bergbaulichen Nutzungen bestehen. Vor dem Hintergrund der derzeit fehlenden konkreten Abbauvorhaben sowie der räumlichen Trennung ist ein solcher Konflikt aktuell jedoch nicht erkennbar.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geplanten Photovoltaikanlage um eine zeitlich begrenzte und rückbaubare Nutzung handelt, deren Rückbau nach Ablauf des Nutzungszeitraums vertraglich gesichert wird. Eine spätere Inanspruchnahme der Fläche für bergbauliche Zwecke wird dadurch nicht dauerhaft ausgeschlossen.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sowie der Zielsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien wird der Nutzung der Fläche für die Energiegewinnung im vorliegenden Fall der Vorrang eingeräumt. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kommt gemäß § 2 EEG ein überragendes öffentliches Interesse zu und dient der öffentlichen Sicherheit.

Zur räumlichen Einordnung des Bergwerkseigentums sowie des zugelassenen Hauptbetriebsplans im Verhältnis zum Plangebiet wird ergänzend auf den Lageplan in Anhang 4 verwiesen.

6.6 IHK Neubrandenburg

Die IHK hat darauf hingewiesen, dass das Verfahren nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Es wurde ein Zielabweichungsverfahren (ZAV) durchgeführt, welches mit Schreiben vom 12.11.2024 positiv beschieden wurde.

Die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen muss sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

Die Anfrage beim Altlastenkataster ergab, dass im digitalen Bodenschutz- und Altlastenkataster MV (dBAK) keine Verdachtsflächen, schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtigen Flächen oder Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 3–6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) auf den Flurstücken 42/4 und 44/5, Flur 1, sowie den Flurstücken 6, 7, 8, 9, 10, 20 und 21, Flur 3, erfasst sind. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen.

6.7 DB AG und DB Energie GmbH

Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110 kV – Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Die DB Netz AG und von ihr beauftragte Unternehmen benötigen Zugangswege an die Bahnstrecken, um auch im Katastrophenfall und für Instandsetzungen schnell an die Bahnstrecke zu gelangen. Daher ist die Richtlinie „Anforderungen des Brand- und

Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ des Eisenbahn-Bundesamtes zu beachten.

Die Zuwegung muss im Ereignisfall für die Zwecke der Fremdrettungskräfte zur Verfügung stehen und eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen. Einbauten sind im Bereich der Rettungswege nicht zulässig. Temporäre Hindernisse (z. B. im Rahmen von Baumaßnahmen) sollen vermieden werden (siehe Rettungsleitfaden).

Bei der Planung von PV-Anlagen entlang von Bahnanlagen sollte möglichst ein Freihalteraum von mindestens 5 m Breite eingeplant werden, sodass Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an der Eisenbahninfrastruktur ohne Auswirkungen auf das Plangebiet möglich sind.

Eine Entwässerung darf nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Die Entwässerung der Fläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser auch bei Starkregen nicht auf die Bahnanlagen fließt.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DBKonzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.

Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

6.8 Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Außer dem Gehölzbiotop sind Waldflächen nach jetzigem Kenntnisstand von der 16. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Altentreptow nicht betroffen.

Gemäß § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche Wald, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Die genannten Kriterien werden durch das erwähnte Feldgehölzbiotop erfüllt, wodurch dieses als Waldfläche einzuordnen ist. Der Mindestabstand zum Wald von 30 m wird eingehalten, da die Sondergebietsfläche etwa 100 m vom Gehölz bzw. Waldrand entfernt liegt. Die Waldfläche wurde im Rahmen der Planung vollständig aus der Sonderbaufläche herausgenommen und wird nicht überplant; eine Waldumwandlung ist somit nicht erforderlich.

Die Zaunsetzung ist mindestens ab der Traufkante der Baumkronen von den Randbäumen, der an das Planvorhaben angrenzenden Waldflächen, zu bemessen und nicht ab dem Stammfuß der Bäume. Entlang der Bestände hat ein Abstand von mindestens 4 m zwischen Wald und Zaun bestehen zu bleiben, um bei Notwendigkeit den Einsatz von Forsttechnik oder Fahrzeugen der Feuerwehr gewährleisten zu können.

Der Abstand vom Zaun zur Traufkante der Baumkronen wird eingehalten.

6.9 Archäologische Funde/Boden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mecklenburgische-Seenplatte zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

8 Alternativen

Nullvariante

Die Vorhabenfläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Beitrag zur Energiewende würde entfallen. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wegeerschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Flächen für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

Alternativen

Die Erweiterung der PV-Fläche in Klatzow (Geltungsteilbereich 16. Änderung) weist dieselben Vorzüge auf wie die Ursprungsfläche; sie wird wirtschaftlich möglich durch die Änderung der Förderkulisse durch das EEG 2021, die den vergütungsfähigen Streifen für produzierten PV-Strom von 110 m auf 200 m entlang von Bahnstrecken und Autobahnen erweiterte.

Die nochmalige Änderung des EEG 2023 gebietet jedoch in § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, die für die Erzeugung regenerativen Stroms vorgesehenen Flächen in der Schutzgüterabwägung als vorrangigen Belang einzubringen.

Alternative Flächen in gleicher Größenordnung und Eignung, deren PV-Strom gemäß EEG vergütungsfähig ist, existieren in der Stadt Altentreptow nicht. Alle anderen Flächen entlang der Bahnlinie befinden sich erheblich näher an Natura-2000-Gebieten, grenzen unmittelbar an Landschaftsschutzgebiete an, schließen geschützte Biotope wie das Marienbachtal, das Goldbachtal, der Tuchmachergraben, Feldhecken oder Sölle ein oder beeinträchtigen das Landschaftserleben entlang von Wander- und Radwegen; sie sind somit deutlich weniger geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht sind die gewählten neuen PV-Flächen der 16. Änderung des FNP besonders günstig, da die Anschlusspunkte an das vorhandene Straßen- und Stromnetz auf relativ kurzem Weg erreichbar sind und die Flächen günstige Flurstückstrukturen aufweisen.

Da im Gebiet der Stadt Altentreptow weder andere betriebene Bahnlinien noch Autobahnen oder Bundesstraßen verlaufen, widersprechen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf allen übrigen Flächen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016.

Die in der 16. Änderung des FNP der Stadt Altentreptow dargestellten Flächen für Sondergebiete Photovoltaik sind somit diejenigen, die am besten den gegenwärtigen rechtlichen Vorgaben entsprechen und die Umwelt am wenigsten beeinträchtigen.

Anhang 1: Umweltbericht (§§ 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Verfahrensstand: April 2026

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Inhalt:

1. Einleitung

- 1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 2
1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der
Aufstellung des Bebauungsplanes 2

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

- 2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umwelt-
zustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich
erheblich beeinflusst werden 3
2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung
der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung 7
Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben 8
2.c Ermittlung des Kompensationsbedarfs; Beschreibung der geplanten Maß-
nahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden 9
Pflegeplan 10
Kostenschätzung für Pflege 11
2.d in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten 11
2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach
§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB..... 11

3. Zusätzliche Angaben

- 3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren 12
3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des
Bebauungsplans 12
3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung 12

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB 13

Anlage 1: Biotopkarte

Anlage 2: Maßnahmenblätter 1 und 2

1. Einleitung

1a. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Parallel westlich zur eingleisigen Bahnlinie zwischen Altentreptow und Stralsund soll die vorhandene PV-Anlage auf die doppelte Fläche verbreitert werden. Außerdem erlaubt die textliche Festsetzung Nr. 1 künftig auch die Errichtung von Batterie-EnergieSpeicherSystemen (BESS). Dafür ist die Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplans erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Altentreptow stellt die Erweiterungsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow beschloss am 21.03.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gemäß § 12 BauGB. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Auf der Erweiterungsfläche (8,14 ha PV + Betriebs- und Speichercontainer + Binnenerschließung, zusammen 8,82 ha) sind fest aufgeständerte Solarmodultische in Ost-West-ausgerichteten Reihen vorgesehen. Innerhalb der umzäunten Vorhabenfläche Photovoltaik beträgt die maximale Grundflächenzahl 0,70, die mit Solarmodulen überdeckbare Fläche somit maximal 70 %. Die Solarmodul-Unterkante befindet sich mindestens 0,7 m, die Oberkante maximal 5,0 m über der Bodenoberfläche. Die Solarmodultische sind mit einem Winkel von min. 15° und max. 30° gegenüber der Waagerechten nach Süden geneigt. Entspiegelte Solarmodule sind inzwischen Standard; die Verwendung derselben liegt der Beurteilung im Umweltbericht sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde. Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Niederschlagswasser versickert vor Ort. Die Trägerkonstruktion besteht aus geramnten, fundamentlosen Stahlprofilen, die nach endgültiger Betriebsaufgabe rückstandslos wieder aus dem Boden entfernt werden können.

Betriebsanlagen werden an den Solarmodultischen angebracht oder in einem Standard-Fertigteile-Container untergebracht.

Bauart und Aufstellort des Batterie-EnergieSpeicherSystems stehen zum gegenwärtigen Planungsstand noch nicht fest.

Die Photovoltaik-Anlage ist wartungsarm (durchschnittlich 1 KFZ-Fahrt pro Woche).

1b. Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die vorliegende Umweltprüfung ermittelt und beschreibt mögliche erhebliche Umweltauswirkungen der Planung, führt die naturschutzfachliche Eingriffsregelung durch und zeigt Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf. Die Ergebnisse werden als Umweltbericht zusammengefasst und fließen in die Begründung des Bebauungsplanes ein. Die Umweltprüfung erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Die Umweltauswirkungen werden nach den Vorgaben in §§

1 und 1a BauGB, den Zielen und Grundsätzen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzausführungsgesetzes Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V), dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), den umweltbezogenen Aussagen des Flächennutzungsplanes sowie nach dem Landschaftsplan der Stadt Altentreptow beurteilt.

Nach den Naturschutzgesetzen soll insbesondere eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes von Pflanzen- und Tierarten, Biotopen, Landschaft und biologischer Vielfalt sowie der Wechselwirkungen der biotischen und abiotischen Schutzgüter zwischen- und untereinander vermieden bzw., wo unvermeidbar, vermindert oder ausgeglichen werden. Das Bundesbodenschutzgesetz verlangt den schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden; das Baugesetzbuch setzt dies in die Forderung der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer Möglichkeiten der Innenentwicklung um. Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt zusammen mit nachfolgenden Verordnungen und Technischen Anleitungen (z.B. TA Lärm) den zulässigen Ausstoß von Stoffen, Lärm u.a. zur Wahrung der Gesundheit des Menschen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

2a. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Merkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Schutzgebiete

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich 850 m östlich der Bahnstrecke; die nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind weiter als 1.000 m zur Vorhabenfläche entfernt (vgl. Beikarte zur FFH-Vorprüfung).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.

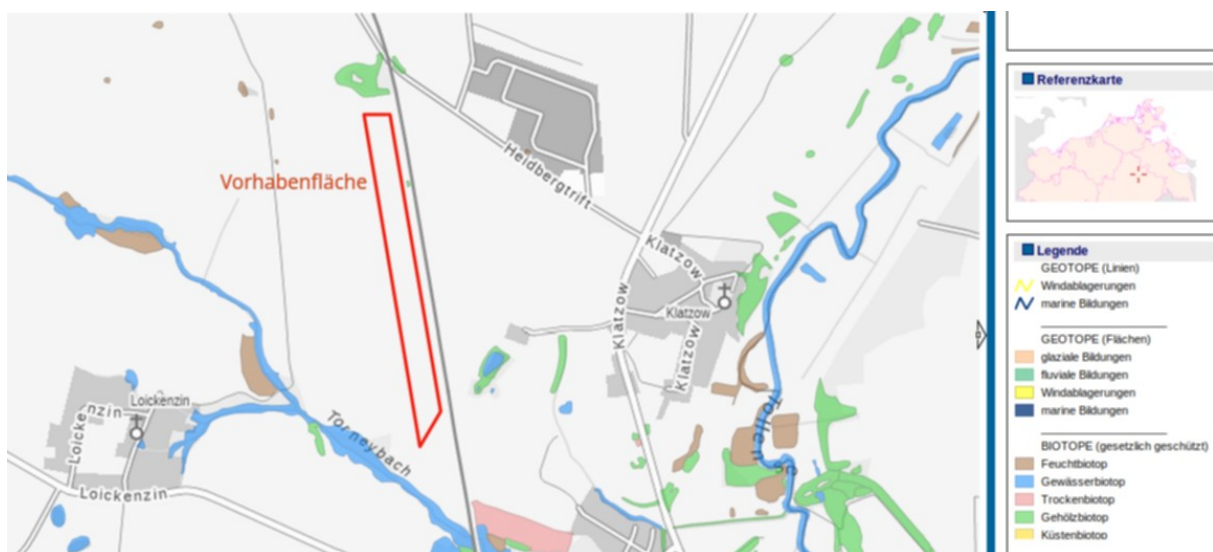
Biotopkartierung

Die landesweite Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verzeichnet für das Vorhabengebiet auf der gesamten PV-Fläche „Acker“, vgl. Textkarte 1.



Textkarte 1: Biotop- und Nutzungstypen (LUNG MV 2015)

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie weist in der näheren Umgebung der Vorhabenfläche Gehölz- und Wasserflächen als geschützte Biotope aus, vgl. Textkarte 2. Innerhalb der PV-Fläche befinden sich keine geschützten Biotope. Das geschützte Feldgehölz (DEM 13962) ragt randlich im Norden des Flurstücks 44/5 in dieses hinein.



Textkarte 2: Geschützte Biotope (LUNG MV 2015)

Eine Biotopkartierung erfolgte am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013). Die **Karte zum Umweltbericht (Karte 1)** verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Das festzusetzende Baugebiet ist derzeit unversiegelt und als Intensivacker auf Sandböden (ACS), teils mit gewissem Schluffanteil, genutzt; aktuell wird Winterweizen angebaut. Die Ackerraine sind mit 0,2 bis 0,5 m zu schmal für die kartografische Darstellung; es handelt sich um eine nitrophile, ruderalisierte Hochstaudenflur mit Brennnessel, Rainfarn, Wilde Möhre, Melde, Giersch u.a.

Zwischen dem geschützten Feldgehölz, das unberührt bleibt, und der Bahnlinie existiert ein ruinöses Anwesen mit ehemaliger Garten-/Landwirtschaftsfläche; dies wird der Kategorie „Kleinräumige Nutzung mit überwiegendem Brachflächenanteil (ABK)“ zugeordnet. Da die Fläche offenbar schon länger brach liegt, weist sie bereits starke Ruderalisierungstendenzen auf (RHU mit < 50 % der in der Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in M-V [LUNG 2013] genannten Arten).

Außerhalb des Geltungsbereiches existieren großflächiger Intensivacker, Ruderalfluren im Wechsel mit Feldgehölzen und Einzelbäumen am Bahndamm, eine aufgelassene Gartenfläche, Intensivgrünland, Stand- und Fließgewässer mit standorttypischen Gehölzsäumen, Feuchtgebüsch, Trockenrasen und Siedlungsbiotope.

Artenschutz

Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung kann die Verwirklichung des Vorhabens geschützte Vogelarten beeinträchtigen, vgl. Anhang 3. Daher wurden avifaunistische Untersuchungen von Januar bis Juli 2020 für den Ursprungsplan durchgeführt. Die Biotopkarte verzeichnet die festgestellten Brutreviere nach Vogelart, Lage und Anzahl (Karte 1). Da sich der Biotopbestand in den vergangenen 5 Jahren – abgesehen von der errichteten PV-Anlage und den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – nicht verändert hat, war eine vollständig erneute Bestandsaufnahme der Brutvögel nicht erforderlich. Drei stichprobenartige Beobachtungsgänge im Zeitraum von Ende März bis Ende Juni 2025 bestätigten die Ergebnisse des Brutvogelbestandes von 2020 sowohl hinsichtlich der Artenzusammensetzung als auch der der Brutpaardichte. Einen übersichtlichen Vergleich des Vogelbrutbestandes 2020 und 2025 gibt die Karte zur Artenschutzprüfung (Anhang 3 zur Begründung des B-Plans).

Landschaftsbild, Erholung und Tourismus

Die Vorhabenfläche ist durch die parallel angrenzend verlaufende, eingleisige, elektrifizierte Fernbahn Stralsund – Neubrandenburg mit Regional- und Güterzügen sowohl optisch als auch akustisch geprägt. Die potentielle Erholungseignung der Vorhabenfläche ist somit stark eingeschränkt. Das Landschaftsbild ist insbesondere im 200 m-Streifen des Vorhabengebietes entsprechend vorbelastet.

Das Plangebiet hat aktuell keinerlei Bedeutung für Tourismus und Naherholung, da das Plangebiet im Winkel zwischen Torneybach und Bahnlinie keine Wege aufweist. Die Fläche ist für Erholungssuchende weder unmittelbar noch von der Straße Klatzow – Buchar und auch nicht aus größerer Entfernung einsehbar.

Wasser

Der oberste Grundwasserhorizont befindet sich im Bereich der geplanten PV-Fläche mehr als 2 m unter Flur. Der Intensivacker weist ein funktionierendes Drainage-System auf. Vorfluter ist der Torneybach, dessen Sohle sich auf etwa 23 m ü. NHN, d.h. 12 bis 17 m unterhalb der Bodenoberfläche des Vorhabengebietes befindet. Der Sandboden mit gewissen Lehm- und Schluffanteilen schützt das Grundwasser mittelmäßig vor eindringenden Schadstoffen.

Die Solarmodule weisen jeweils einige Zentimeter Abstand voneinander auf, so dass Niederschlagswasser auch innerhalb der Solarmodultische durchrieseln kann. Die Fläche unter den Solarmodulen wird so befeuchtet und ermöglicht eine flächendeckende Vegetation. Das gesamte Niederschlagswasser versickert flächig vor Ort, so dass in den Wasserhaushalt nicht eingegriffen wird.

Die nächstgelegenen Oberflächengewässer sind der Torneybach südwestlich sowie ein Stillgewässer jenseits der Bahn östlich des Plangebietes, jeweils in einer minimalen Entfernung von ca. 50 bzw. 250 m zur Erweiterungsfläche. Die Oberflächengewässer werden vom Vorhaben nicht berührt; Fernwirkungen des Vorhabens auf die Gewässer sind nicht zu erwarten.

Luft und Klima

Das Vorhabengebiet entfaltet keine besonderen siedlungsbezogenen Klimafunktionen.

Gegenüber der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen vermeidet die Solarstromerzeugung den Ausstoß von CO₂ und trägt somit zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Boden

Das Vorhabengebiet ist durch entwässerte Sandböden mit geringem Lehm- und Schluffanteil geprägt. Die natürliche Fruchtbarkeit ist mit 39 - 40 Punkten eher gering.

2b. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Biotop- und Eingriffsbewertung

Da der Intensivacker projektbedingt in ungedüngtes Dauergrünland umgewandelt wird, ergibt sich eine Verbesserung der Biotopqualität und -struktur mit wesentlicher Diversifizierung nahezu sämtlicher Tierartengruppen und der Pflanzenarten. Die Stahlstützen und Fundamente für Betriebsanlagen versiegeln zusammen weit weniger als 1 % der Fläche (max. 814 m²), mithin vernachlässigbar wenig. Eine bankenunabhängige Rückbaubürgschaft gewährleistet eine rückstandsfreie Fläche nach der endgültigen Betriebsaufgabe. Aufgrund der festgesetzten maximalen GRZ von 0,70 mindert sich das Kompensationserfordernis gemäß HZE-Anlage 6 Teil I Punkt 8.31. Für die Batterie-Energiespeicher Systeme (BESS) sind 5 Standard-Container auf einer Fläche von 1.270 m² vorgesehen. Die Binnenerschließung (Zuwegung zur PV- und BESS-Anlage sowie Feuerwehrwege) beansprucht insgesamt 5.005 m² (teilversiegelt). Die Bauart sowie der exakte Aufstellort der BESS ist zum gegenwärtigen Planungsstand noch unbekannt.

Die Vorhabenfläche kann insbesondere wegen der Zerschneidungswirkung der Bahnlinie keine Biotopverbundfunktionen in Ost-West-Richtung erfüllen. Sämtliche Gehölze entlang der Bahn und in der Umgebung des Sondergebietes PV bleiben erhalten. Das Vorhaben verursacht somit keine zusätzlichen Zerschneidungen. Multifunktionale Kompensationserfordernisse existieren daher nicht.

Der vorhandene, geschotterte Weg von der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar wird auch als Zufahrt zur Erweiterungsfläche genutzt. Er befindet sich auf Flurstück 44/5 zwischen Bahnlinie und dem geschützten Feldgehölz.

Während der Bauzeit werden für LKW temporäre Baustraßenelemente zum Sondergebiet PV verlegt, die für das Schutzgut Biotop keinen erheblichen Eingriff darstellen.

Eine auf derzeitigem Intensiv-Acker anzulegende Grünfläche mit Maßnahmen zur Entwicklung von Mähwiese auf 18.700 m² trägt zum Ausgleich und Ersatz der vorgenannten Eingriffe bei.

Artenschutz

Aufgrund der aktuellen Nutzung als Intensivacker dient die Vorhabenfläche weder Natura 2000-Arten noch Rote Liste-Arten mit Ausnahme von Feldlerche und Schafstelze oder sonstigen für den Naturschutz relevante Arten als Lebensraum. Auf der Fläche vorhandene Brutvogelarten können die Fläche auch bei Realisierung des Vorhabens teilweise weiter nutzen. Das artenreiche Dauergrünland bzw. die Anlage von Mähwiesen bietet vorhandenen und zusätzlichen Vogelarten sogar verbesserte Habitatstrukturen und Nahrungsgrundlagen. Für Vogelarten, welche die PV-Anlage nicht mehr als Nahrungsfläche nutzen wie Kraniche, Gänse oder Reiher, ist der Flächenentzug durch das Vorhaben im Vergleich zu der zur Verfügung stehenden Flächen der Umgebung unerheblich, zumal der 200 m-Streifen entlang der Bahnlinie laufend Störungen durch den Zugverkehr unterliegt; vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu befürchten, vgl. auch spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang 3.

Landschaftsbild, Tourismus und Erholung

Nicht erheblich betroffen, siehe oben.

Wasser

Nicht erheblich betroffen, da kein Niederschlagswasser aufgefangen und kein Abwasser produziert wird.

Boden

Insgesamt können durch das Vorhaben maximal 1.771 m² Boden durch die Stahlprofile, Betriebs- und BESS-Container neu vollversiegelt, weitere max. 5.005 m² als Zufahrt oder Feuerweg teilversiegelt (geschottet) werden. Der bestehende, unbefestigte Feldweg wird nicht ausgebaut. Bauzufahrten werden temporär angelegt und nach Fertigstellung des Vorhabens restlos wieder entfernt.

Der Ausgleich der Voll- und Teilversiegelungen ist in obiger Tabelle zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs durch entsprechende Zuschläge bereits berücksichtigt.

Kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Vorhaben

Da es sich um die Erweiterung einer Bestandsanlage von 110 m auf 200 m Breite handelt, sind kumulative Wirkungen infolge der B-Plan-Änderung ebensowenig wie beim Ursprungsplan zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens

Die Fläche würde weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Stadt Altentreptow entgingen die durch das Vorhaben generierten Steuereinnahmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die elektrifizierte Fernbahn und aufgrund der fehlenden Wege-Erschließung wäre auch ohne Durchführung des Vorhabens eine Entwicklung der Fläche für Tourismus- und Erholungszwecke unmöglich.

2c. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Bilanzierung der Eingriffe

Eingriff und Kompensationsbedarf sind gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 (HZE) mit redaktioneller Überarbeitung Stand 01.10.2019 zu ermitteln.

Das Sondergebiet PV entfaltet keine Beeinträchtigungen über seine Grenzen hinaus. Wie in Kap. 2a des Umweltberichtes beschrieben, werden die abiotischen Schutzgüter Wasser, Boden, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Kultur durch das Vorhaben nicht berührt bzw. bestehende Belastungen werden reduziert. Daher werden keine Zuschläge gemäß Pkt. 2.4 und 2.5 HZE erhoben.

Da die Aufzählung der Störfaktoren in der Tabelle der eingriffsmindernden Lagefaktoren gemäß Pkt. 2.2 HZE abgeschlossen ist und keine Schienenwege enthält, wurde der betroffene Acker mit dem Lagefaktor 1,0 bewertet.

Für die Vollversiegelung des Bodens durch Modultischstützen mit max. 832 m² und einen Betriebscontainer mit ca. 50 m² Fläche sowie durch BESS-Container mit max. 1.270 x 0,7 = 889 m², zusammen 1.771 m² wird gemäß Pkt. 2.5 HZE ein Zuschlag von 0,5 x 1.771 = 886 Eingriffsflächenäquivalenten erhoben, desgleichen für die Teilversiegelung durch Binnenerschließung (geschotterte Wege für die Zufahrt zu SO2 [PV-Erweiterungsfläche] und für die Feuerwehr) mit zusammen 5.005 m² x 0,2 = 1.001 Eingriffsäquivalenten.

Kompensationsbedarf

Kompensationsbedarf entsteht durch die Umwandlung des Intensivackers ACS in Sondergebiet Photovoltaik 2 (SOPV 2 = 88.200 m²).

betroffene Biotoptypen	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalent (m ²)
ACS Intensivacker (Umwandlung in PV-Fläche und Binnenerschließung)	88.200	0	1,0	1,0	88.200
Zuschlag Vollversiegelung	1.771 x 0,5				886
Zuschlag Teilversiegelung	5.005 x 0,2				1.001
Summe					90.087

Geplante Maßnahmen für die Kompensation

Die 1. Änderung des B-Plans setzt eine SPE-Fläche mit extensiver Mähwiese auf derzeitigem Acker gemäß Maßnahme **2.31** der HZE als Puffer für geschützten Biotop DEM 13962 mit Mahd nicht vor 1. September sowie extensive Mähwiese auf überschrilmten SOPV2-Fläche (70 %, GRZ = 0,70) und extensive Mähwiese zwischen den PV-Modultischen (30 %, GRZ = 0,70), jeweils mit Mahd nicht vor dem 01.07. fest. Gemäß Anlage 6 Teil I Punkt **8.32** vermindert sich der Kompensationsbedarf bei Anlage von Grünflächen mit Überschirmung durch PV-Modultische (70 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,2, bei Anlage von Grünflächen zwischen den PV-Modultischen (30 % der SO-Fläche) um den Faktor 0,5. Von der Gesamt-

SO_{PV}-Fläche werden max. 832 m² durch Modultisch-Stützen, 50 m² durch einen Betriebscontainer und sowie max. 889 m² durch BESS-Container, zusammen 1.771 m² vollständig, weitere 5.005 m² für Wege der Binnenerschließung teilweise versiegelt. Für die Begrünung unter und zwischen den Modultischen stehen damit 81.424 m² zur Verfügung, davon max. 70 % von Solarmodulen überdeckt (56.997 m²), zwischen den Modultischen min. 30 % (24.427 m²).

Kompensationsmaßnahme	Fläche (m ²)	Kompensationswert	Leistungsfaktor	Flächenäquivalent (m ²)
Nr. 2.31 Anlage von extensiver Mähwiese (SPE mit T-Linie) davon in Wirkzone II (Bahn)	18.700	4,0	0,85	63.580
Nr. 8.32 Begrünung PVA				
Zwischenfläche SO _{PV}	24.427	0,5		12.214
überschirmte Fläche SO _{PV}	56.997	0,2		11.399
Summe				87.193

Bilanz

<u>Eingriffsflächenäquivalent</u>	<u>Kompensationsflächenäquivalent</u>	<u>Differenz</u>
90.087 m ²	87.193 m ²	- 2.894 m ²

Die Bilanz ergibt ein geringfügiges Defizit von 2.894 Flächenäquivalent-Punkten (3 %), und wird als ausgeglichen betrachtet, zumal der 1. BA einen Überschuss von 11.600 Flächenäquivalenten-Punkten aufwies.

Pflegeplan für die Erweiterung

Der Pflegeplan richtet sich nach den Vorgaben der HZE-Maßnahme 2.31.

1. Ersteinrichtung der SPE-Fläche: Selbstbegrünung.

2. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege im 1. bis 5. Jahr: 2x jährlich Aushagerungsmahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes zwischen 01. Juli und 30. Oktober.

3. Unterhaltungspflege im 6. bis 10. Jahr: 1x jährlich Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

4. Unterhaltungspflege im 11. bis 25. Jahr: alle 2 Jahre eine Mahd mit Messerbalken, 10 cm Schnitthöhe, Schwaden und Abfuhr des Mahdgutes nicht vor 01. September.

Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahme gemäß HZE Nr. 2.31

Die Kosten beziehen sich auf die Ausführung durch einen ortsansässigen Landwirt / Maschinering inklusive Anfahrt bis max. 10 km zur Kompensationsfläche mit 1,87 ha.

Pos.	Leistung	Kosten	Faktor < 2 ha	Preis für Komp.fl. (€)
1	Mahd mit Doppelmessermähwerk an Allradschlepper	183,00 €/ha	1,05	359,32 €
2	Schwaden mit Kreiselschwader an Allradschlepper	88,00 €/ha	1,30	213,93 €
3	Aufnahme mit Ladewagen an Allradschlepper	159,00 €/ha	1,05	312,20 €
	Zwischensumme (ZwS)			885,45 €
4	Fertigstellungspflege 10x Unterhaltungspflege 6. - 10. Jahr: 5x Unterhaltungspflege 11. - 25. Jahr: 8x		ZwS x 23	20.365,35 €
5	14 Kontrollen durch Behörde (jedes 2. Mal)	200 €/Kontr.		2.800,00 €
	Summe			23.165,35 €

2d. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da das Vorhaben

- eine Erweiterung der Bestandsanlage darstellt,
- infolge raumordnerischer Vorgaben an den 200 m Streifen der Bahnstrecke gebunden ist,
- andere Abschnitte an der Bahnstrecke entweder schon bebaut sind, aus Biotop-schutzgründen ausfallen oder nicht verfügbar sind und
- sonstige Flächen nicht nach EEG vergütbar sind,

existieren keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

2e. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen sind aufgrund ihrer Konstruktion und ihres Betriebes nicht in der Lage, schwere Unfälle oder Katastrophen zu erzeugen. Mithin ist die Beschreibung von erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB gegenstandslos.

3. Zusätzliche Angaben

3a. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Biotopkartierung erfolgte im April 2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) vgl. Karte 1 zum Umweltbericht verzeichnet die identifizierten Biotoptypen lagegetreu.

Herr Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), erfasste die Avifauna von Januar bis einschließlich Juli 2020 terrestrisch; die Ergebnisse der Brutvogelerhebung sind in der Karte zum Umweltbericht lagegetreu eingetragen (vgl. Karte 1). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 durch 3 stichprobenartige Beobachtungsgänge von Ende März bis Ende Juni 2025 überprüft worden. Zur Methodik der Vogelbestandsaufnahmen vgl. Anlage „Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll zum Anhang 3 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“.

3b. Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen des Bebauungsplans

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt das Vorhaben keine erheblichen anlage-, bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt; Überwachungsmaßnahmen erübrigen sich daher.

3c. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Als Eingriffe in Natur und Landschaft wurden mögliche Beeinträchtigungen von Biotoptypen, Vogelarten, Landschaftsbild, Versiegelung und Erholung/Tourismus geprüft. Erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen bzw. Biotopflächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes entstehen nicht. Die ermittelten Brutvogelarten brüten nachweislich auch in den Randbereichen von Photovoltaikanlagen. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG werden vermieden. Aufgrund der Vermeidung von fossilen Energieträgern zur Stromerzeugung wird der CO₂-Ausstoß vermindert und das globale Klima geschont. Tourismus und Erholung werden nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

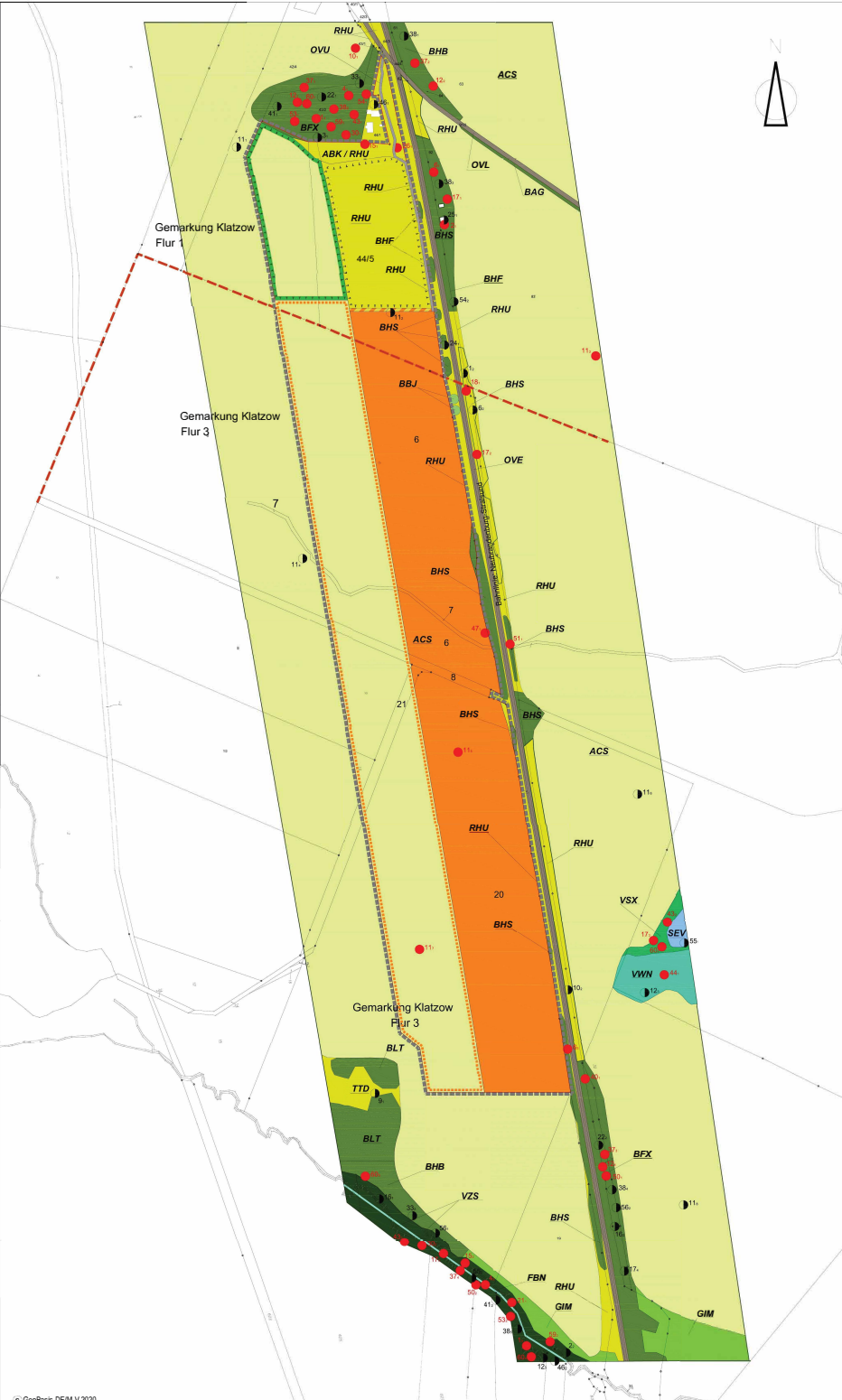
Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung gemäß Gliederung der Anlage 1 zum BauGB durchgeführt. Als erheblicher Belang wurde die Neuversiegelung durch das Vorhaben identifiziert. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt der Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ der Stadt Altentreptow als gesonderter Teil bei und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der Planung, die in die Abwägung aller Belange gegen- und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einfließen.

Eingriffstatbestände gemäß BNatSchG werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen. Die Bilanzierung der Vorhabenauswirkungen ergibt einen ausgeglichenen Saldo, d.h. eine Verbesserung der Umwelt. Die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden geschätzt; der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten inklusive Pflege über die Betriebszeit der Photovoltaikanlage. Eine bankenübliche Bürgschaft zugunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte wird hinterlegt. Artenschutzbelange gemäß § 44 BNatSchG sind nicht betroffen.

Die Planung verfolgt im Einklang mit der Landesplanung und Raumordnung das Ziel der Gewinnung regenerativer Energie aus Solarstrahlung entlang des 200 m Streifens der Bahnlinie und ist daher alternativlos.

Folgende umweltbezogene Informationen wurden verwendet:

- Biotopkartierung am 13.04.2023 terrestrisch und flächenkonkret anhand des Biotoptypenschlüssels für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie 2013) mit Bewertung und Ausgleich/Ersatz gemäß „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern“ in der Neufassung 2018
- Brutvogel-Kartierungen im Frühjahr 2020 mit 6 Beobachtungsgängen und ergänzend im Frühjahr 2025 mit 3 Beobachtungsgängen
- Landeskartierung der geschützten Biotope (LUNG MV 2015)



Brutvögel 2020 Stichprobenhafte Ergänzung 2025: siehe Karte zur Artenschutzprüfung
Stand: 20.07.2020

Nr.	Art	14.03.20	16.04.20	06.05.20	27.05.20	17.06.20	03.07.20
1	Amsel	X	X	X	X	X	X
2	Bachstelze		X	X	X		X
3	Blaumeise	X	X	X	X		
4	Buchfink	X	X	X	X	X	X
5	Dompfaff*)				X		
6	Dorngrasmücke			X	X	X	X
7	Eichelhäher*)			X		X	
8	Elster*)	X					
9	Fasan		X	X			
10	Feldsperling		X	X	X	X	X
11	Feldlerche	X	X	X	X	X	X
12	Fitis		X	X	X	X	X
13	Gartenbaumläufer			X			
14	Gartengrasmücke				X		
15	Gartenrotschwanz		X	X			X
16	Gelbspötter				X	X	X
17	Goldammer	X	X	X	X	X	X
18	Graumammer			X	X	X	X
19	Graureiher*)		X	X	X		
20	Grauwürger	X			X		
21	Großer Buntspecht	X	X		X	X	
22	Grünfink	X	X	X			X
23	Grünspecht				X		
24	Hänfling				X	X	X
25	Hausrotschwanz		X	X			
26	Heckenbraunelle		X	X	X	X	
27	Klappergrasmücke			X	X		
28	Kleiber		X				
29	Kleinspecht		X				
30	Kohlmeise	X	X	X	X	X	X
31	Kolkrabe*)					X	
32	Kranich**)	(X)	(X)				
33	Kuckuck			X	X	X	
34	Mäusebussard*)	X	X	X	X	X	X
35	Mauersegler*)				X		
36	Mehlschwalbe*)			X			
37	Mönchsgrasmücke		X	X	X	X	X
38	Nachtigall			X	X	X	X
39	Nebelkrähe*)	X	X	X	X	X	X
40	Neuntöter				X	X	X
41	Pirol				X	X	X
42	Rauchschwalbe*)		X	X	X	X	X
43	Ringeltaube		X	X	X	X	X
44	Rohrweihe			X	X		
45	Roter Milan**)	X	X		X		
46	Rotkehlchen	X	X				X
47	Schafstelze			X		X	
48	Schwanzmeise		X		X	X	
49	Schwarzkehlchen			X			
50	Singdrossel	X	X	X	X	X	X
51	Sperbergrasmücke				X	X	X
52	Sprosser				X		
53	Star		X	X	X	X	X
54	Stieglitz	X	X	X	X		X
55	Stockente		X	X		X	
56	Sumpflmeise	X	X				
57	Turmfalke*)			X	X		
58	Wacholderdrossel		X				
59	Zaunkönig	X	X	X	X	X	X
60	Zilpzalp		X	X	X	X	X

*) Brutzeitbeobachtung / Nahrungsgast ohne Revierverhalten
**) überfliegende Zugformation

Biotoptypen, Stand 13.04.2023 unverändert 27.06.2025

Planzeichen	Code	Kartiereinheit	Flächen innerhalb B-Plan Grenze (in m²)
2. Feldgehölze			
	BLT	Gebüsch trockenwarmer Standorte (2.1.1)	
	BFX	Feldgehölz-heimische Baumarten (2.2.1)	155
	BHF	Strauchhecke (2.3.1)	
	BHS	Strauchhecke mit Übersicherung (2.3.2)	302
	BHE	Baumhecke (2.3.3)	
	BAG	Geschlossene Alee (2.5.1)	
	BBJ	Jüngerer Einzelbaum (2.7.2)	
4. Fließgewässer			
	FBN	naturnaher Bach (4.3.1)	
5. Gewässer			
	SEV	Vegetationsfreier Bereich nährstoffreicher Stillgewässer (5.4.5)	
6. Waldfreie Biotope der Ufer...			
	VVN	Feuchtbüsch eutropher Moor- u. Sumpfstandorte (6.5.1)	
	VSZ	Standorttypischer Gehölzsaum an Fließgewässern (6.5.2)	
	VSX	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (6.6)	
8. Trocken- u. Magerrasen, Zwergstrauchheiden			
	TTD	Ruderalisierter Steppen- u. Trockenrasen(8.4.2)	
9. Grünland und Grünlandbrachen			
	RHU	Mähwiese (neu angelegt, eher noch ruderaler Charakter)	18.916
	GIM	Intensivgrünland auf Mineralstandorten(9.3.3)	
10. Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen			
	RHU	Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandort(10.1.3)	521
12. Acker- und Erwerbsbiotope			
	ACS	Sandacker (12.1.1)	106.863
	ABK/RHU	Kleinräumiger Nutzungswechsel mit überwiegender Brachflächenanteil (12.3.4)	3.558
14. Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen			
	OSS	Sonstige Versorgungsanlage (14.10.5) [Photovoltaik-Anlage, Bestand]	103.269
	OVL	Wirtschaftsweg, nicht oder teilweise gesiegelt (14.7.3)	984
	OVL	Straße (14.7.5)	
	OVE	Bahn / Gleisanlage (14.7.10)	
			Summe im Geltungsbereich des B-Planes
			234.568

Brutvögel 2020

- Brutnachweis
- Brutverdacht

Sonstige Planzeichen

- Sondergebiet SO-PV 2 (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Plan der 1. Änderung)
- Zuwegung (Plan der 1. Änderung)
- Ausgleichs- und Ersatzfläche (Bestand, Ursprungsplan - BBP Nr. 28)
- Geltungsbereich der 1. Änderung
- Flurstücksgrenze / Flurstücks-Nr.

STADT Altentreptow

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 „Photovoltaikanlage Klatzow“ gleichzeitig Anlage zur 15. Änderung Flächennutzungsplan

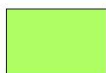
Karte 1 zum Umweltbericht - Bestands- / Biotopkarte



Stand: Sitzung



Grünlandpflege innerhalb der Photovoltaikanlage



Sondergebiet PV

Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3,
Flurstücke 42/4, 44/5, 6 - 10, 20, 21, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 5

Der Bodenbewuchs im Sondergebiet PV ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.07. jedes Jahres zu mähen.

Umsetzung auf den unversiegelten, übershirmten oder freien Flächen des Sondergebiets PV mit einer Größe von insgesamt ca. 191.847 m² gemäß Pkt. 8.32 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- keine Bodenbearbeitung
- keine Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln
- maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mähgutes
- 1. Mahd frühestens ab 01. Juli

42/4

44/5

6

7

8

9

21

20

10

Stadt Altentreptow
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28
"Photovoltaikanlage Klatzow"
1. Änderung

Anlage 2.1 zum Umweltbericht
Maßnahmenblatt 1
Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A
Stand 08.08.2025

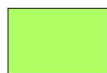
0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:

Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgmu@web.de

Einrichtung und Pflege einer extensiven Grünlandfläche



SPE-Fläche A

Gemarkung Klatzow, Flur 1,
Flurstücke 42/4, 44/5, jeweils Teilflächen



Geltungsbereichsgrenze des B-Plans

Textliche Festsetzung Nr. 6

Die Fläche A zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (SPE) ist als extensives Grünland dünger-, herbizid- und pestizidfrei zu bewirtschaften und nicht vor dem 01.09. jedes Jahres zu mähen mit Abfuhr des Mahdgutes.

Umsetzung auf der SPE-Fläche A mit einer Größe von insgesamt 37.020 m² gemäß Pkt. 2.31 HZE-MV:

- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung
- Anlage von 5 Steinhäufen à 100 m² für Zauneidechse
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung, keine Dünge- oder Pflanzenschutzmittel
- Walzen und Schleppen nur zwischen 16.09. und 28.02.
- 2x Mahd frühestens ab 01.07. im 1. - 5. Jahr
- 1x Mahd frühestens ab 01.09. vom 6. Jahr an
- Schnitthöhe 10 cm über Bodenoberkante
- Abfuhr des Mahdgutes



Stadt Altentreptow
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 28
"Photovoltaikanlage Klatzow"
1. Änderung

Anlage 2.2 zum Umweltbericht
Maßnahmenblatt 2
Pflege und Entwicklung der SPE-Fläche A
Stand 20.04.2026

0 50 100 150 200 250 300 Meter

Original-Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3 im Original)

Bearbeitung:
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgmu@web.de

Anhang 2: FFH-Vorprüfung

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart

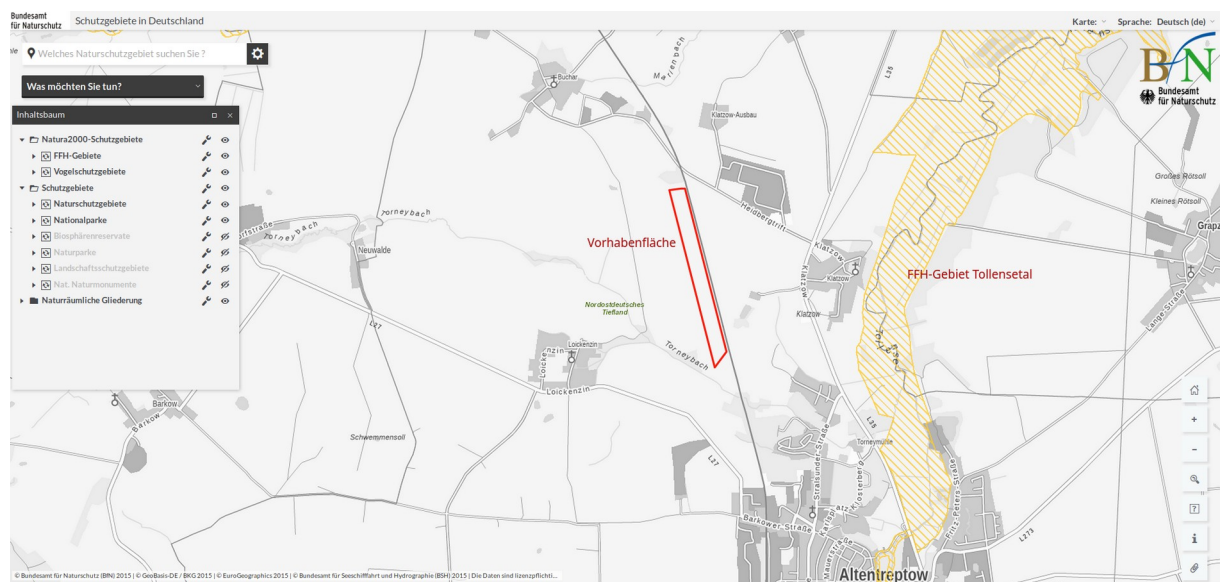
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle

eMail: AndreasWolfart@aol.com

Schutzgebiete im Sinne der Naturschutzgesetze oder Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 überlagern das Plangebietes nicht und grenzen auch nicht unmittelbar an dieses an.

Das FFH-Gebiet „Tollensetal“ befindet sich im Abstand von minimal 950 m zur Erweiterungsfläche (vgl. nachfolgende Textkarte).

Aufgrund fehlender Fernwirkungen des Vorhabens sind Beeinträchtigungen von Schutzgebieten oder –Objekten der Naturschutzgesetze oder der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung des europäischen Netzes Natura 2000 nicht zu befürchten.



Textkarte 4: Natura 2000-Gebiete (BfN 2020)

Anhang 3: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 der Stadt Altentreptow

Bearbeitung: Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: AndreasWolfart@aol.com

Naturschutzrechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während bestimmter Zeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art verschlechtert (unmittelbares Störungs- und Tötungsverbot während bestimmter Zeiten).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, (aktuell oder wiederkehrend genutzte) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verbot der Zerstörung von Lebensstätten oder vollständigen Revieren).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Betroffenheit / Ausschluss von Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung der Vorhabenfläche lässt sich das Vorkommen von einigen Arten bzw. Artengruppen bereits von vornherein ausschließen bzw. eingrenzen. Diese Potentialabschätzung/Vorprüfung ist eine allgemein übliche und rechtlich einwandfreie Vorgehensweise.

Pflanzen, Reptilien, Amphibien, Insekten

Aufgrund der aktuellen intensiven Acker-Nutzung eignet sich die Vorhabenfläche nicht als Habitat für die Artengruppen geschützter Wildkräuter/Pflanzen, Reptilien, Amphibien und Insekten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Geschützte Pflanzen- und Insektenarten sowie Reptilien und Amphibien sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabenfläche sind weder Keller, Zisternen oder sonstige unterirdischen Hohlräume, welche die Fledermäuse als Winterquartiere nutzen könnten, noch als Wochenstuben geeignete Baumhöhlen, Gebäude oder bauliche Anlagen vorhanden.

Ein Kontrollschacht für die Drainage weist keine geeigneten Spalten für Fledermäuse auf und bleibt erhalten.

Die eventuelle Nutzung der Fläche als Jagdrevier für Fledermäuse wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Da die Solarmodultische höchstens 5 m hoch sein dürfen, bleibt die

Struktur der vorhandenen Gehölze entlang der Eisenbahnstrecke bzw. der sonstigen umliegenden Feldgehölze für die Fledermäuse raumbestimmend und wegleitend erhalten.

Ergebnis der Potentialabschätzung: Die Artengruppe der Fledermäuse ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Vögel

Auf der Vorhabensfläche sind Brutvögel sowie Nahrungs- und Wintergäste der offenen Ackerflur möglich. Die Artengruppe der Vögel ist somit prüfungsrelevant.

Vertiefende avifaunistische Untersuchungen erfolgten durch Herrn Dipl.-Biol. Dr. Andreas Wolfart, Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt, Halle (Saale), von Januar 2020 bis Anfang Juli 2020 sowie ergänzend von Ende März 2025 bis Ende Juni 2025. Methodische Details und Witterungsdaten der Untersuchungstage beschreibt das avifaunistische Untersuchungsprotokoll (siehe Anlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung). Da die Brutvogeluntersuchung fünf Jahre zurückliegt und sich die Biotope – abgesehen von der Errichtung der PV-Anlage im SOPV 1 und der zugehörigen Ersatzfläche – nicht wesentlich geändert haben, sind die Ergebnisse von 2020 auch zur Beurteilung der Erweiterung der PV-Anlage im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 und des diesbezüglichen Ersatzes verwendbar; die drei stichprobenhaften Beobachtungsgänge in der Brutzeit 2025 dienten der Überprüfung der Ergebnisse aus 2020.

Die Brutvogelkarte verzeichnet die ermittelten Brutpaare aus 2020 und aus 2025 lagegenau. Zusätzlich werden sie zusammen mit den festgestellten Nahrungsgästen und Durchzüglern tabellarisch nach Untersuchungstagen aufgelistet.

Ergebnis der Prüfung:

Brutvögel

Im geplanten SOPV 2 – analog zum SOPV 1 - ist von 2 Brutpaaren Feldlerchen und 1 Brutpaar Schafstelze auszugehen. Deren Nistplätze oder Brutreviere sind vom Vorhaben jedoch nicht betroffen, da die Brutpaare die 1,9 ha Ersatzbiotop im Norden des Geltungsbereichs sowie auch die Grünlandflächen am Rand der Solarmodultische als Brutreviere annehmen, zumal sich das Nahrungsangebot im Zuge der vollflächigen Umstellung von intensivem Ackerland auf extensives Dauergrünland deutlich verbessert. Dies gilt auch für alle übrigen Kleinvögel des Offenlandes.

Nahrungsgäste / Rastvögel

Weiterhin dient das Vorhabengebiet Greifvögeln, Eulen, Krähen- und Kleinvögeln als Nahrungshabitat; auch diese nehmen das Grünland im Ersatzbiotop und zwischen/neben den Solarmodultischen als Nahrungsfläche an.

Kraniche, Gänse, Schwäne und Reiher wurden auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt.

Vorbelastung der Vorhabenfläche für Großvögel

Da Großvögel einem höheren Störpotential durch Zugfahrten unterliegen und für die Nahrungssuche besser geeignetes Grünland sowie weiträumige ungestörte Ackerflächen in der näheren Umgebung vorfinden, wird der Verlust an Nahrungsfläche für die Großvogelarten des Offenlandes als nicht erheblich eingeschätzt.

Bauzeitbeschränkung

Da gemäß textlicher Festsetzung Nr. 7 die Errichtung der Solaranlagen während der Brutzeit zwischen dem 15.03. und dem 01.09. ausgeschlossen ist, sind Verstöße gegen den § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen; der Baubeginn zwischen dem 15.03. und dem 01.09. darf durch Auflage in der Baugenehmigung nur dann gestattet werden, wenn ein unmittelbar zuvor erstelltes Gutachten keine aktuell genutzten Niststätten auf der Vorhabensfläche ermittelt.

Ergebnis der avifaunistischen Prüfung

Das Vorhaben bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erzeugen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

Avifaunistische Untersuchungen

für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

Photovoltaikanlage Klatzow

der Stadt Altentreptow

März 2020 bis Juli 2020
ergänzend März - Juni 2025

Dipl. Biol. Dr. Andreas Wolfart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgm@web.de

Aufgabenstellung

Die Unigea Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1, Flst. 42/4 und 44/5 sowie Flur 3, Flst. 6 - 11, 20 und 21 mit einer Größe von insgesamt 19,18 ha, davon Erweiterung 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg – Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1,0 km Länge. Die Breite der PV-Fläche vergrößert sich entsprechend der geänderten Vergütungsbedingungen gemäß EEG von 110 auf 200 m vom Rand des Gleiskörpers.

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020.

Die Erweiterung des Sondergebiets PV beansprucht wiederum ca. 9 ha Intensivacker. Da die avifaunistischen Untersuchungen für den Ursprungsplan bereits 5 Jahre alt sind, forderte die Untere Naturschutzbehörde eine stichprobenartige Nacherhebung an 3 Untersuchungstagen von Ende März bis Ende Juni 2025.

Die Ergebnisse der Nacherhebung werden zusammen mit den ursprünglichen Daten in der Bestandskarte Umwelt zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 Photovoltaikanlage Klatzow dargestellt und nachfolgend beschrieben.

Kurzcharakteristik der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung

Die Erweiterungsfläche wird zu 100 % intensiv ackerbaulich genutzt und war im Untersuchungszeitraum mit Winterweizen bestellt. Die Gesamtgröße der Ackerfläche beträgt westlich der Bahnlinie deutlich über 100 ha und setzt sich östlich der Bahn in derselben Größenordnung fort.

Zwischen der Bestands-PV-Anlage und dem Bahndamm verläuft ein flacher Graben, abschnittsweise episodisch im Winter mit etwas stehendem Wasser, und auf 50 Flächen% mit Weiden- und Schlehengebüsch, einzelnen Silberweiden und Eschen sowie ruderaler Staudenflur als Böschungsvegetation. Die Bestandsanlage befindet sich in einem 110 m breiten Streifen parallel zum Gleiskörper. Im Norden der Vorhabenfläche befindet sich ein geschütztes Feldgehölz sowie Gebäude-Ruinen und ehemaligem Garten mit einzelnen Obstbäumen.

Östlich der Bahnlinie befindet sich ebenfalls großflächiger Intensivacker, in den ein Gewässer mit Erlen-Eschen-Pappel-Ufergehölzen und daran anschließend eine ruderale, teils feuchte Staudenflur mit Buschweiden und Schlehen sowie ein bewohntes Anwesen eingesprengt sind. Südlich des Bahnübergangs der Ortsverbindungsstraße Klatzow – Buchar verfällt die Ruine eines ehemaligen Bahnwärterhauses.

Methodik

Gemäß Forderung der Unteren Naturschutzbehörde wurden für die Nacherhebung der Brutvögel 3 ergänzende Begehungen am 27.03., 08.05. und 27.06.2025 durchgeführt.

Für jeden Beobachtungstag werden revieranzeigende Männchen, fütternde Altvögel, bettelnde Jungvögel sowie einmalige / zufällige Beobachtungen in der Brutzeit kartografisch lagegetreu registriert. Aus den sich ergebenden Punktwolken werden für jede Vogelart Reviermittelpunkte ermittelt, die in der Anlage verzeichnet werden. Die Reviermittelpunkte von Gehölz- und Gebäudebrütern werden nicht im geometrischen Mittelpunkt, sondern im nächstgelegenen geeigneten Habitat in Rot eingetragen. Aufgrund der geringen Stichprobenanzahl in 2025 erfolgt keine Differenzierung der Reviermittelpunkte in Brutnachweis und Brutverdacht.

Die Ergebnistabelle gibt die beobachteten Vogelarten für jeden Beobachtungstag, ihren Brutstatus sowie ihre Brutpaar-Anzahl im Untersuchungsgebiet wieder.

Gehölzbrüter mit größeren Revierflächen wie Greifvögel, Eichelhäher u.a. sind lediglich in der Ergebnistabelle aufgelistet, nicht jedoch in der Bestandskarte verzeichnet. Da durch das Vorhaben keine Gehölze verloren gehen, die Arten vom Vorhaben nicht physisch gefährdet werden und die Vorhabenfläche weiterhin als Nahrungsfläche nutzen, waren eine Nachsuche nach im Jahr 2025 besetzten Horsten / Nestern und ihre kartografische Darstellung nicht erforderlich.

Die Reviermittelpunkte der Erhebungen aus den Jahren 2020 und 2025 sind jahresweise differenziert dargestellt, und zwar Brutvorkommen nur in 2020 in Orange, in 2020 und in 2025 in Grün und nur in 2025 in Lila.

Ein tabellarischer Vergleich der Ergebnisse aus 2020 und 2025 zeigt die Veränderungen des Vogel-Brutbestandes im Untersuchungsgebiet artweise summarisch auf.

Avifaunistisches Untersuchungsprotokoll

Untersuchungstage und Witterung für Brutvögel / Nahrungsgäste

Tag	Zeit	Wolken	Wind	Temp.
14.03.2020	09:00 – 13:00	sonnig	schwacher SE-Wind	7 °C
16.04.2020	08:00 – 11:00	sonnig; anfangs 20 % hohe Schleierwolken, später bis 60 % Haufenwolken, trocken	anfangs schwacher W-Wind, später zunehmend und auf NW drehend.	6 °C, zuletzt 10 °C
06.05.2020	19:00 – 21:30	klar, vereinzelt Schleierwolken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	°C
27.05.2020	06:30 – 11:00	sonnig, später Haufenwolken	sehr schwacher W-Wind	12 °C, zuletzt 18 °C
17.06.2020	19:00 – 23:00	klar	schwacher N-Wind, später abnehmend	25 °C, zuletzt 18 °C
03.07.2020	05:00 – 08:00	überwiegend bedeckt, trocken	schwacher, in Böen mäßiger W-Wind	15 °C
27.03.2025	08:00 - 11:00	bedeckt, später auflockernd	schwacher WSW-Wind Bft 2	5 °C
08.05.2025	06:00 - 09:30	heiter, 40 % Schleierwolken	leichter N-Wind Bft 1	7 °C
27.06.2025	18:00 - 22:00	sonnig mit Haufenwolken	mäßiger SW-Wind Bft 4 abnehmend Bft 2	20 °C, zuletzt 15 °C

Brutvögel / Nahrungsgäste im Frühjahr und Sommer

Zeichenerklärung der nachfolgenden Tabelle

Spalte „Nr.“

Alle beobachteten Vogelarten erhielten eine fortlaufende Nummer.

Spalte „Art“

Deutscher Art-Name (nur 2020 / 2020 und 2025 / nur 2025 nachgewiesen)

Spalte „Status“

Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet

(revieranzeigendes Männchen an mindestens 2 Beobachtungstagen oder fütternder Altvogel oder bettelnde Jungvögel)

Unterspalte **A**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2020**

Unterspalte **B**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Untersuchungsgebiet **2025**

Unterspalte **C**: Anzahl der Reviermittelpunkte im Sondergebiet PV (50 % Bestand, 50 % Plan)

Weitere Beobachtungen im Untersuchungsgebiet zur Brutzeit

○ = Brutzeitbeobachtung (Brut möglich, aber nicht durch weitere Beobachtungen gestützt)

□ = Nahrungsgast / Durchzügler im Frühjahr / Sommer (Brut unwahrscheinlich)

Spalte „Datum“

x = Beobachtung der Art am jeweiligen Tag im Untersuchungsgebiet

Nr.	Art	Status			2020					2025			
		1	1	0		x	x	x					x
45	Rohrweihe	1	1	0		x	x	x					x
46	Roter Milan**)	□	□	0	x	x		x			x	x	
47	Rotkehlchen	2	2	0	x	x				x	x		
48	Schafstelze	1	1	1			x	x	x			x	
49	Schwanzmeise	○	-	0		x							
50	Schwarzkehlchen	○	1	0			x						x
51	Singdrossel	2	3	0	x	x	x	x	x	x	x	x	x
52	Sperber	-	1	0							x		x
53	Sperbergrasmücke	1	1	0				x	x				x
54	Sprosser	○	-	0				x					
55	Star	2	1	0		x	x	x	x	x		x	x
56	Stieglitz	2	3	0	x	x	x	x		x	x	x	
57	Stockente	2	-	0		x	x		x				
58	Sumpfmeise	2	3	0	x	x					x		x
59	Turmfalke	□	-	0			x	x					
60	Wacholderdrossel	□	□	0		x					x		
61	Wendehals	-	○	0								x	
62	Zaunkönig	2	2	0	x	x	x	x	x		x	x	
63	Zilpzalp	4	3	0		x	x	x	x	x	x	x	x

*) Am 14.03. und am 16.04. waren auf der Untersuchungsfläche Kranich-Rufe aus der näheren Umgebung zu hören, jedoch hielten sich an keinem der Beobachtungstage Kraniche nahrungssuchend oder rastend in der Untersuchungsfläche auf. Das Nahrungsangebot auf den untersuchten Ackerflächen dürfte selbst bei Kulturpflanzen im Bestockungsstadium ungünstig sein und nimmt spätestens ab Mai infolge des dicht aufschießenden und mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Getreides weiter ab.

**) Auf die Ermittlung des exakten Horststandortes von Greif- und Krähenvögeln wurde verzichtet, da das Vorhaben keine Rodungen erforderlich macht und keine nachteiligen Wirkungen auf diese Arten entfaltet. Die Regelmäßigkeit der Beobachtungen von Nahrungsflügen lässt dennoch auf Brutvorkommen im oder nahe beim Untersuchungsgebiet schließen.

Bestandsentwicklung: Auf der geplanten PV-Erweiterungsfläche brütet 1 Paare Feldlerchen (0,1 P/ha). Diese geringe Besiedlungsdichte der Feldlerche liegt im üblichen Rahmen intensiv genutzter Ackerflächen¹. Die übrigen Feldlerchen-Reviere verteilen sich annähernd gleichmäßig über das restliche Untersuchungsgebiet. Der Erfolg von späteren Bruten während des Getreide-Schossens ist jedoch fraglich. Im Vergleich zu 2020 blieb die Feldlerchen-Dichte konstant.

Das sowohl 2020 als auch 2025 festgestellte Paar Schafstelze brütet annähernd am selben Ort und nunmehr sehr wahrscheinlich in der bestehenden Photovoltaikanlage.

Neu in der Photovoltaikanlage brütet ein Paar Bachstelzen.

Ein Paar Schwarzkehlchen wurde ebenfalls am selben Ort wie 2020 am Bahndamm festgestellt und nunmehr als Brutvorkommen gewertet.

Neuntöter, Gold- und Grauammer, die 2020 in den Gehölzen entlang der Bahnlinie brüteten, haben sich trotz zwischenzeitlicher Errichtung der Photovoltaikanlage gehalten (Neuntöter, Klappergrasmücke, Feldsperling) oder vermehrt (Dorngrasmücke, Gold- und Grauammer).

Die Rohrweihe hat wiederum sehr wahrscheinlich in der feuchten Senke östlich der Bahnlinie gebrütet, eine Horstsuche wurde aus Artenschutzgründen jedoch nicht durchgeführt.

1 Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen 2001: Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

Die übrigen Brutvogelarten der umliegenden Feldgehölze weisen z.T. Zu- oder Abgänge auf. Während die Zugänge allein auf die natürlichen Bestandsschwankungen zurückzuführen sind, mögen die "Abgänge" auch mit der geringen Anzahl der Stichproben in 2025 zusammenhängen, da sie insbesondere durch Verhören registriert werden (z.B. Fitis und Nachtigall).

Als Besonderheit sei noch die Neufeststellung des Sperbers als wahrscheinlicher Brutvogel im Untersuchungsgebiet in 2025 erwähnt.

Fazit:

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhagernde Mähwiese fest. Diese eignen sich für Feldlerche und Schafstelze als Bruthabitat (Feldlerche dort bis zu 1,3 P/ha¹).

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Textauszug:

Aufgabenstellung

Die Unieqa Solar Projects GmbH, Berlin, entwickelt die Erweiterung der bestehenden Photovoltaikanlage Klatzow in der Stadt Altentreptow, Ortsteil und Gemarkung Klatzow, Flur 1 und 3, Flurstücke 6 - 11, 20 und 21 mit einer Gesamtgröße von 19,18 ha, davon Erweiterungsfläche 8,72 ha. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar westlich der Bahnlinie Neubrandenburg - Stralsund auf einem Streifen von 200 m Breite und knapp 1 km Länge.

Datenerhebung

Für den ursprünglichen Bebauungsplan ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe der Vögel durchgeführt worden, da Vögel des Offenlandes betroffen waren. Das grundlegende Datenmaterial lieferten Untersuchungen im Zeitraum Januar bis Juli 2020. Für die 1. Änderung des Bebauungsplans erfolgten stichprobenartige Nacherhebungen von März bis Juni 2025. Näheres siehe Begleittext.

Fazit

Der Betrieb der Photovoltaikanlage im 1. Bauabschnitt seit 2022 hat eher förderliche Auswirkungen auf die Brutvögel des Offenlandes wie Dorngrasmücke, Goldammer, Grauammer, Neuntöter und Feldsperling. Die Feldlerchenpopulation blieb 2025 im Vergleich zu 2020 konstant.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft setzt die 1. Änderung des Bebauungsplans daher wiederum knapp 2 ha auszuhegernde Mähwiese fest.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 sind somit nicht zu befürchten.

Zeichenerklärung

Brutvorkommen

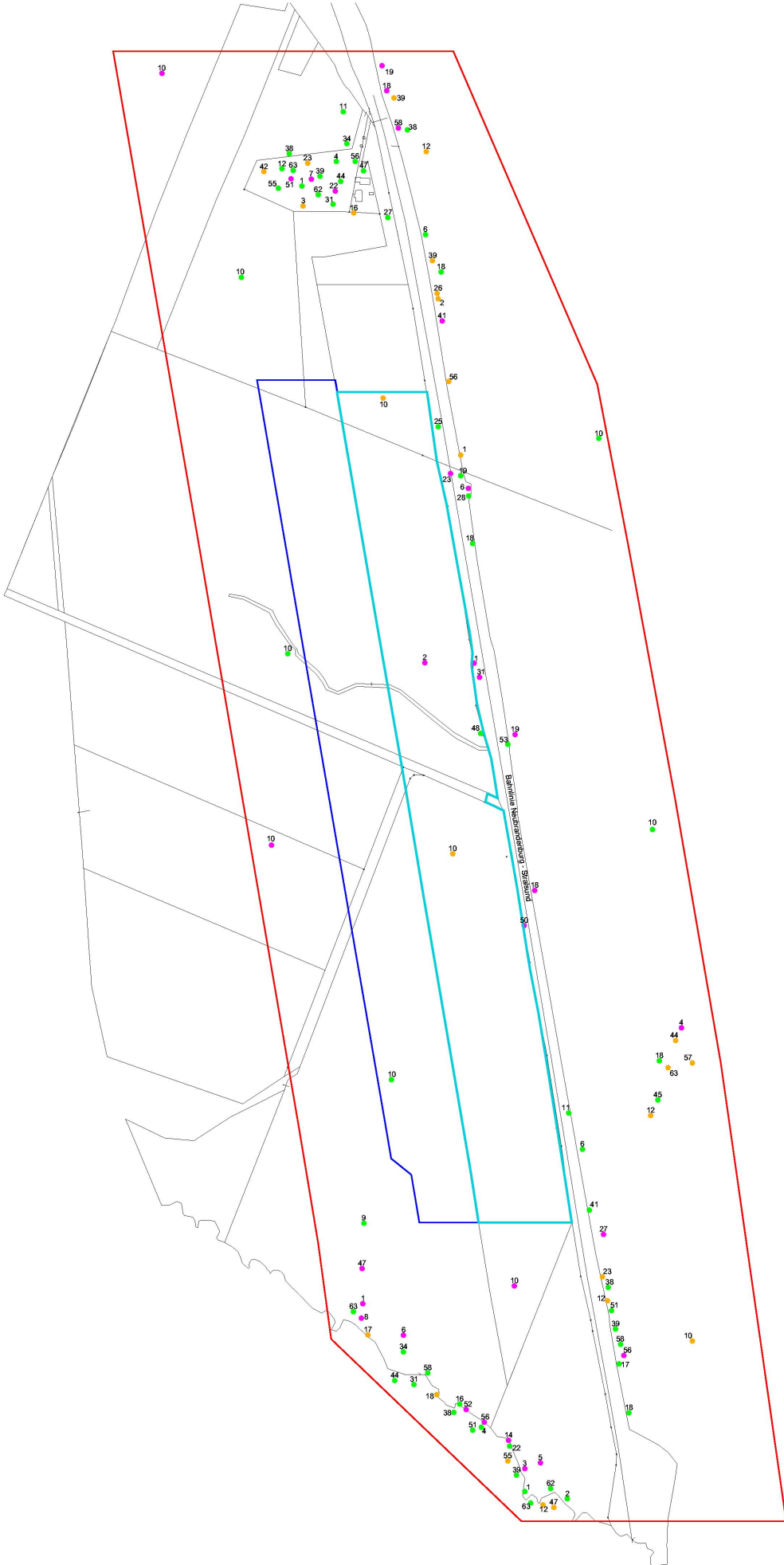
- 2020
- 2020 und 2025
- 2025

Artenschlüssel

- 1 Amsel
- 2 Bachstelze
- 3 Bläumseise
- 4 Buchfink
- 5 Dornfaff
- 6 Dorngrasmücke
- 7 Eichelhäher
- 8 Elster
- 9 Fasan
- 10 Feldlerche
- 11 Feldsperling
- 12 Fitis
- 13 Flussregenpfeifer
- 14 Gartenbaumläufer
- 15 Gartengrasmücke
- 16 Gartenrotschwanz
- 17 Gelbspötter
- 18 Goldammer
- 19 Grauammer
- 20 Graureiher
- 21 Grauwürger
- 22 Großer Buntspecht
- 23 Grünfink
- 24 Grünspecht
- 25 Hänfling
- 26 Hausrotschwanz
- 27 Heckenbraunelle
- 28 Klappergrasmücke
- 29 Kleiber
- 30 Kleinspecht
- 31 Kohlmeise
- 32 Korkrabe
- 33 Kranich
- 34 Kuckuck
- 35 Mäusebussard
- 36 Mauersegler
- 37 Mehlschwalbe
- 38 Mönchgrasmücke
- 39 Nachtigall
- 40 Nebelkrähe
- 41 Neuntöter
- 42 Pirl
- 43 Rauchschwalbe
- 44 Ringelgäube
- 45 Rohrweihe
- 46 Roter Milan
- 47 Rotkehlchen
- 48 Schafstelze
- 49 Schwanzmeise
- 50 Schwarzkehlchen
- 51 Singdrossel
- 52 Sperber
- 53 Sperbergrasmücke
- 54 Sprosser
- 55 Star
- 56 Stieglitz
- 57 Stockente
- 58 Sumpfmiese
- 59 Turmfalke
- 60 Wacholderdrossel
- 61 Wendehals
- 62 Zaunkönig
- 63 Zilpzalp

Sonstige Planzeichen

- Erweiterung des Sondergebietes PV auf derzeitigem Acker in der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28
- Bestehende Photovoltaikanlage im Sondergebiet PV des Ursprungsplans
- Flurstücksgrenze
- Grenze des Bearbeitungsgebietes



Stadt Altentreptow

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

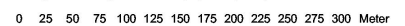
Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28

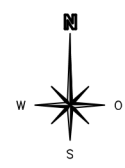
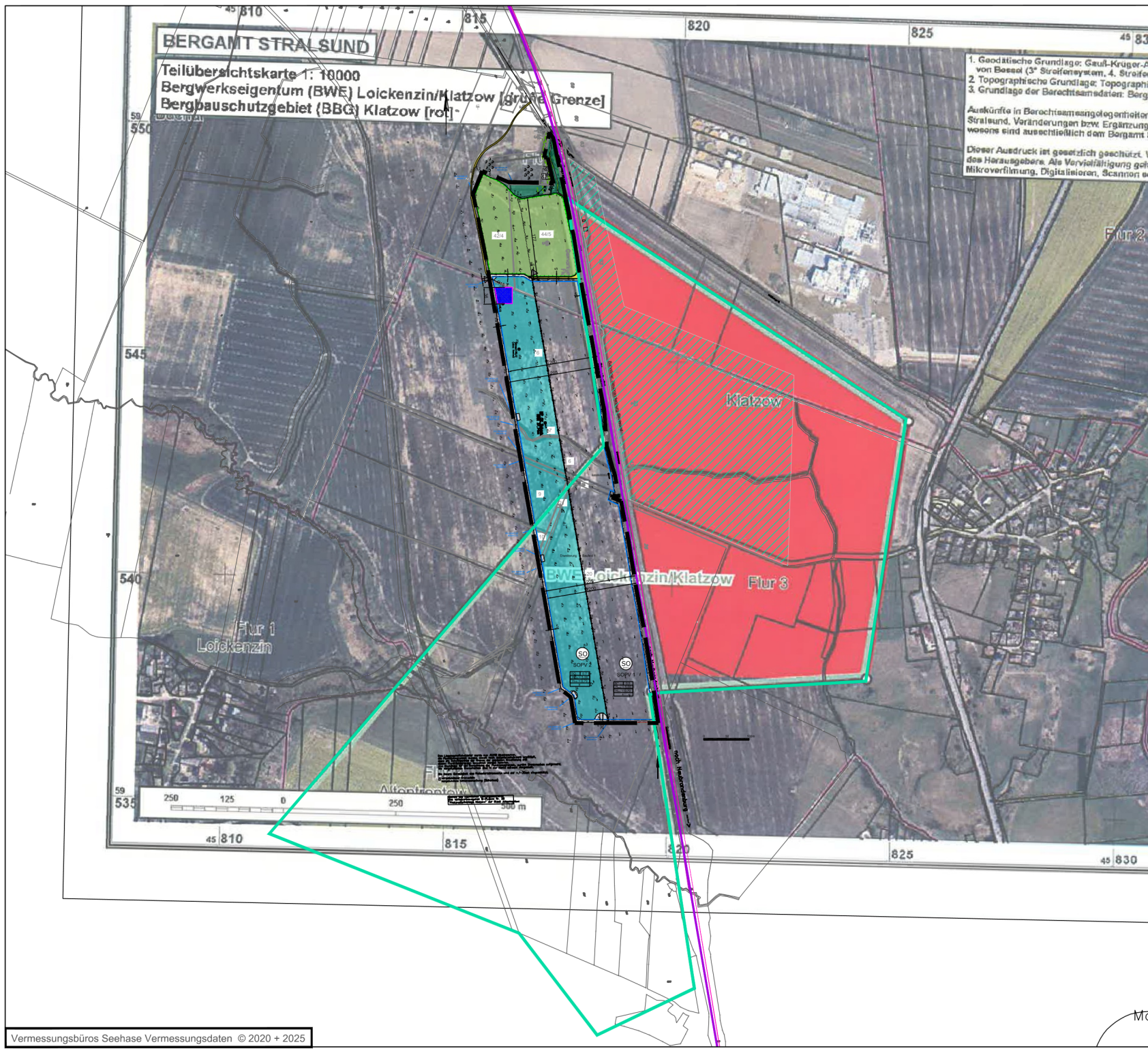
Photovoltaikanlage Klatzow

Bearbeiter:
Dr. Andreas Woffart
Planungsgemeinschaft Mensch & Umwelt
Wegscheiderstraße 16, 06110 Halle (Saale)
eMail: aw.pgmu@web.de

Halle (Saale), den 01.08.2025

Maßstab 1 : 2.500
Blattgröße im Original: DIN A1 (59,4 x 84,1 cm)





Legende

- Geltungsbereich
 - Bahnlinie
 - Bergbauschutzgebiet
 - ▨ Hauptbetriebsplan
 - Bergwerkseigentum
- (Quelle: Bergamt Stralsund Juni 2017)

Bergbauschutzgebiet

Lageplan zur 1. Änderung des
vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 28
"Photovoltaikanlage Klatzow"
11.04.2026
1:8000 (A3)

Rev. _____

STADT ALTENTREPTOW

Entwurfsverfasser
EE-Plan GmbH
Bauleitplanung für Erneuerbare Energien
Grenzstrasse 18 / 27474 Cuxhaven
Büro Alter Fischereihafen
Präsident-Herwig-Str. 34 / 27472 Cuxhaven

T 04721-31 09 350
M 0175-36 131 39
I www.ee-plan.de
E info@ee-plan.de



Registergericht: Amtsgericht Tostedt
Registernummer: HRB 207 882